



Jährliche Aufgaben des RH gemäß  
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem  
Parteiengesetz 2012

Die Valorisierungsregel ist ab dem Jahr 2015 anzuwenden. Eine Valorisierung der Beträge für Sponsoring (Betrag 12.000 EUR, § 7 Abs. 1 PartG) und für Inserate (Betrag 3.500 EUR, § 7 Abs. 2 PartG), ab deren Überschreiten ein namentlicher Ausweis der Sponsoren bzw. Inserenten zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Ausgangspunkt für die Valorisierung im Jahr 2015 war die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013. Die Anpassung von Beträgen hat erst zu erfolgen, wenn sich der VPI 2010 um mehr als 5 % erhöht. In diesem Fall hat der RH die durch Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, zu dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

Laut Bekanntgabe der Statistik Austria vom 24. Februar 2015 ergab sich eine Erhöhung des Wertes des VPI 2010 für das Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 1,7 %. Die gesetzliche Schwelle von 5 % war damit nicht überschritten. Somit blieben die im PartG und PartFörG genannten Beträge vorerst unverändert.

**28.2** Der RH weist darauf hin, dass die Beträge für Sponsoring gemäß § 7 Abs. 1 PartG (12.000 EUR) und für Inserate gemäß § 7 Abs. 2 PartG (3.500 EUR) nicht der Valorisierung unterliegen.

## Anlassbezogene Tätigkeiten

Spenden an Parteien,  
die die Höhe  
von 50.000 EUR  
übersteigen

**29.1** (1) Parteien müssen Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 EUR übersteigen, unverzüglich an den RH melden. Der RH muss diese daraufhin unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf der Website des RH veröffentlichen.

(2) Der RH erhielt seit Inkrafttreten der Regelung 45 Meldungen von Parteien, die Einzelspenden über 50.000 EUR erhalten hatten, und veröffentlichte diese unverzüglich nach Einlangen auf seiner Website.<sup>25</sup> Dabei fielen im Jahr 2012 vier Spenden, im Jahr 2013 14 Spenden, im Jahr 2014 21 Spenden und im Jahr 2015 bis Ende Juni sechs Spenden über 50.000 EUR an. Diese Spenden stammten von sieben individuellen Spendern und ergingen an 14 Spendeneempfänger. Die Summe dieser Spenden betrug rd. 28,66 Mio. EUR, die Beträge variierten pro Spende zwischen 50.000 EUR und 5 Mio. EUR (siehe Anhang 3).

<sup>25</sup> [www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/parteispenden.html](http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/parteispenden.html) (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

## Anlassbezogene Tätigkeiten

(3) In zwei Ländern (Tirol, Wien) hatten Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, strengere Regelungen zu erlassen, wodurch eine unverzügliche Meldung bereits bei Spendenbeträgen von 15.000 EUR bzw. 30.000 EUR notwendig war. Der RH erhielt im genannten Zeitraum keine diesbezügliche Spendenmeldung von Parteien.

(4) Die Meldungen von Spenden über 50.000 EUR bezog der RH in die Prüfung der Rechenschaftsberichte ein; diese wurden korrekt in den jeweiligen Berichten ausgewiesen (siehe dazu TZ 21).

(5) Der RH hat jedoch keine Möglichkeit, die ihm übermittelten Spendenmeldungen auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Er kann die Daten lediglich in der erhaltenen Form veröffentlichen. Mangels Vorgabe im PartG enthielten die Spendenmeldungen auch nicht zwingend das exakte Spendendatum, anhand dessen die Unverzüglichkeit der Meldung feststellbar gewesen wäre. Der RH vermerkte daher bei der Veröffentlichung der Spenden auf der Website das Eingangsdatum der Spendenmeldung.

(6) Durch mehrere Spenden in Teilbeträgen jeweils bis zu 50.000 EUR bzw. unter den landesgesetzlich festgelegten Beträgen konnte die unverzügliche Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 PartG und die damit verbundene Veröffentlichung auf der Website des RH vermieden werden. So spendete bspw. die ILAG Vermögensverwaltungs GmbH im Jahr 2013 insgesamt 150.000 EUR an die ÖVP bzw. deren Organisationseinheiten, wobei laut Stellungnahme der Partei keine Spende den Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall überschritten habe.

**29.2** Der RH betont, dass er laut PartG die an ihn gerichteten Meldungen von Spenden über 50.000 EUR nur zu veröffentlichen hat, ohne sie inhaltlich kontrollieren zu können.

Weiters weist der RH darauf hin, dass das PartG nicht vorsieht, welche Angaben eine Spendenmeldung an den RH verpflichtend zu enthalten hat.

Der RH sieht Handlungsbedarf in Hinblick auf eine ausdrückliche Verpflichtung, dass die Parteien das Eingangsdatum der Spende über 50.000 EUR bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze an den RH zu melden haben; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA geregelt werden.

Der RH weist weiters kritisch darauf hin, dass die unverzügliche Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 PartG für Großspenden dadurch umgangen werden kann, dass die Spenden in Einzelbeträgen jeweils unter der gesetzlichen Meldegrenze geleistet werden.

**Unzulässige Spenden an politische und wahlwerbende Parteien**     **30.1** (1) § 6 Abs. 6 PartG regelt, dass politische und wahlwerbende Parteien gewisse Spenden nicht annehmen dürfen:

#### Spendenannahmeverbote bestehen für Parteien von:

- parlamentarischen Klubs und Landtagsklubs,
- Parteiakademien und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- bestimmten gemeinnützigen Einrichtungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (z.B. Universitäten, die Nationalbibliothek u.A.) und Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
- Unternehmen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist,
- ausländischen natürlichen oder juristischen Personen im Fall von Spenden über 2.500 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen im Fall von Barspenden über 2.500 EUR,
- anonymen Spendern im Fall von Spenden über 1.000 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, im Fall von Spenden über 1.000 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen, die die Spende erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils gewähren wollen,
- Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(2) Eine unzulässige Spende muss die Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterleiten. Der RH hat diese Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und sie überdies in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen. Das PartG legt jedoch nicht fest, welche Angaben eine Partei im Zuge der Weiterleitung einer unzulässigen Spende an den RH übermitteln muss.

Zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres muss der RH die eingegangenen Beträge an Einrichtungen weiterleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen (§ 6 Abs. 6 bis 8 PartG). Mangels explizit festgelegter Vorgangsweise im PartG hat der RH vorgesehen, dass er die eingegangenen Beträge anhand eines transparenten Schemas – abhängig vom Gesamtbetrag – stückelt. Jene Einrichtungen, an die die Teilbeträge weitergeleitet werden, werden durch Losverfahren bestimmt und können nach Erhalt eines weitergeleiteten Spen-

## Anlassbezogene Tätigkeiten

denbetrags erst wieder nach einer bestimmten Zeit bei der Auslosung berücksichtigt werden.

(3) Der RH richtete für die Weiterleitung unzulässiger Spenden von Parteien ein gesondertes Konto ein und veröffentlichte auf seiner Website, wie die Spenden weiterzuleiten waren:<sup>26</sup> Vor Weiterleitung einer Spende muss die Partei mit dem RH per E-Mail Kontakt aufnehmen, sie erhält in der Folge die Kontonummer des gesonderten Kontos und eine Referenznummer und hat die Spende unter Angabe der Referenznummer an dieses Konto zu überweisen.

(4) In den Jahren 2013 und 2014 leitete keine Partei unzulässige Spenden an den RH weiter. Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH jedoch fest, dass die ÖVP im Jahr 2013 eine unzulässige Spende angenommen hatte. Die Partei hatte diese allerdings nicht unverzüglich bzw. spätestens bis zur Übermittlung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2013 an den RH weitergeleitet. Erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens leitete die ÖVP im Februar 2015 die unzulässige Spende an den RH weiter.

Folgenden Eingang einer weitergeleiteten unzulässigen Spende verzeichnete der RH:

**Tabelle 13: An den RH weitergeleitete unzulässige Spenden gem. § 5 Abs. 6 bis 7 PartG**

Rechenschaftsjahr	Eingangsdatum beim RH	weiterleitende Partei	Eingangsbetrag (EUR)
2013	18. Februar 2015	ÖVP	5.000

Quelle: Meldung ÖVP; Darstellung RH (Stand: 24. Juni 2015)

(5) Der RH erstattete eine Mitteilung an den UPTS über diesen Sachverhalt. Zu Beginn des Kalenderjahres 2016 wird der RH diese und etwaige weitere bis dahin eingegangene unzulässige Spenden an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterleiten.

(6) Auch bei der Prüfung anderer Rechenschaftsberichte fand der RH konkrete Anhaltspunkte für unzulässige Spenden und ersuchte die betroffenen Parteien um Stellungnahme. Ergänzende Angaben der Parteien im Zuge des Stellungnahmeverfahrens konnten die Anhaltspunkte des RH zum Teil ausräumen; in jenen Fällen, in denen die Anhaltspunkte bestehen blieben, machte der RH dem UPTS eine Mitteilung. Es handelte sich dabei um konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich unzu-

<sup>26</sup> [www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/faq-parteiengesetz/spenden/45.html](http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/faq-parteiengesetz/spenden/45.html) (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)



Anlassbezogene Tätigkeiten

Sonderaufgaben des RH nach dem  
Parteiengesetz 2012

lässiger Spenden von parlamentarischen oder Landtagsklubs des BZÖ, der FPÖ und der SPÖ.

**30.2** (1) In Bezug auf unzulässige Spenden gemäß PartG weist der RH darauf hin, dass er nur anhand der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Daten überprüfen kann, ob eine unzulässige Spende vorliegt. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben, auf denen die Kontrolle basiert, vollständig und korrekt sind, kann der RH jedoch mangels Einschau- und Prüfungsrechten im Bereich der politischen Parteien nicht feststellen.

(2) Weiters stellt der RH kritisch fest, dass das Gesetz nicht anführt, welche Angaben zu den unzulässigen Spenden eine Partei im Zuge der Weiterleitung an den RH bereitstellen muss.

Der RH sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der Verpflichtung der Parteien, bei der Weiterleitung einer unzulässigen Spende das Spenden- eingangsdatum sowie die Art der Unzulässigkeit (Verweis auf die relevante Bestimmung des Gesetzes) an den RH zu übermitteln; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgesehen werden.

#### Empfehlungen der OSZE

**31.1** Das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) entsandte zu den im September 2013 abgehaltenen Nationalratswahlen ein Expertenteam zur Wahlbeobachtung. Im dazu veröffentlichten Abschlussbericht<sup>27</sup> äußerte sich die OSZE auch zum Thema der Parteienfinanzierung sowie zu den Rechenschaftspflichten der Parteien. Die OSZE sprach darin folgende Empfehlungen hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben, Spenden und Kompetenzen des RH und des UPTS aus:

1. Es sollte erwogen werden, das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien zu ändern, um darin eine zeitigere Offenlegung der Einkünfte und Ausgaben während des Wahlkampfes zu fordern. Insbesondere könnte überlegt werden, einen Zwischenbericht vor der Wahl einzuführen, um die Wählerinnen und Wähler über die Finanzierung der Wahlkampagnen zu informieren, so dass sie diese Information bei der Entscheidung über ihre Stimmabgabe berücksichtigen können.

2. Spenden von Dritten sollten so geregelt werden, dass sie mit den verfassungsmäßigen Garantien für Meinungs- und Vereinigungsfreiheit im Einklang stehen. Es sollte erwogen werden, irgendeine Art von Offenlegung für Wahlkampffinanzierung durch Dritte einzufordern.

<sup>27</sup> Dezember 2013; <http://www.osce.org/de/odihr/elections/110394?download=true> (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

## Empfehlungen der OSZE

3. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten sollte reguliert und offengelegt werden.

4. Weiters sollte eine Änderung des PartG in Erwägung gezogen werden, um eine vollständige Liste von Unregelmäßigkeiten (i.Z.m. dem Rechenschaftsbericht) im Gesetz zu verankern und außerdem sicherzustellen, dass die darauf anwendbaren Sanktionen verhältnismäßig, effektiv und abschreckend sind. Der RH und der UPTS sollten die Kompetenz erhalten, zusätzliche Dokumente und Zeugnisse von politischen Parteien anzufordern, um eine vollständige Klärung aller möglichen Verstöße sicherzustellen.

**31.2** Der RH verweist hierzu auf seine Ausführungen in TZ 2 zu den Kompetenzen des RH.

## Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

### Handlungsbedarf

32 Der RH stellte in Bezug auf das Parteiengesetz 2012 (PartG) folgenden Handlungsbedarf fest:

#### Aufgaben und Verpflichtungen des RH

(1) Sollten im PartG weiterhin Pflichten für den RH im Zusammenhang mit der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien vorgesehen sein, sollten dem RH auch originäre Einschau- und Prüfungsrechte eingeräumt werden. Da für müssten auch die erforderlichen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereitgestellt werden. (TZ 12)

#### Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts

(2) Das Verfahren der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien wäre effizient und ressourcenschonend zu gestalten. Derzeit verursacht das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand. (TZ 11)

(3) Die Qualität der Rechenschaftsberichte sowie die dem RH vorgelegte Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch die Wirtschaftsprüfer wären zu verbessern. (TZ 24)

(4) Der Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien gemäß PartG wäre klarzustellen. (TZ 5)

(5) Hinsichtlich der allfälligen Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers wäre eine gesetzliche Klarstellung zu treffen, ob diese mit privatrechtlichem Vertrag oder mit Bescheid zu erfolgen hat. (TZ 5, 11)

(6) Die Kostentragung für den allenfalls vom RH zu beauftragenden dritten Wirtschaftsprüfer wäre zu regeln; der RH wäre ohne entsprechende zusätzliche Budgetierung jedenfalls nicht zur Tragung der Kosten aus seinem Budget zu verpflichten. (TZ 4, 5, 11)

#### Sanktionen

(7) Die vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen das PartG wären in Hinblick auf ihre Systematik zu überarbeiten und auszuweiten. (TZ 27)

## Handlungsbedarf

- (8) Bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts sollte jedenfalls eine Sanktion vorgesehen werden, und zwar zumindest für jene Parteien, die im Rechenschaftszeitraum öffentliche Fördermittel erhielten. Als Sanktionsmöglichkeit wäre insbesondere das Einfrieren bzw. das Erlöschen des Anspruchs ebendieser öffentlichen Mittel zu regeln. (TZ 27)
- Aufbau des Rechenschaftsberichts**
- (9) Um eine Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu gewährleisten, wären detaillierte Regelungen zum Aufbau des Rechenschaftsberichts in Richtlinien des BKA zweckmäßig. (TZ 13)
- Einnahmen und Ausgaben**
- (10) Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht wäre im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA dahingehend klarzustellen, dass in Teil 2 des Rechenschaftsberichts jeweils Aufstellungen der einzelnen Landesorganisationen und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen ausgewiesen werden sollten. (TZ 5, 14)
- (11) Die Zuordnung konkreter Zahlungen der Parteien zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rechenschaftsbericht gemäß § 4 Abs. 4 und 5 PartG wäre etwa durch Richtlinien durch das BKA präziser zu regeln. (TZ 14)
- (12) Die im PartG im Bereich der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) verwendeten Begriffe des Rechnungswesens (bspw. Ausgaben/Aufwand) wären zu vereinheitlichen. (TZ 14)
- (13) Zur Erhöhung der Aussagekraft sollte die Einnahmenposition „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ in die Positionen „Einnahmen aus Sponsoring“ und „Einnahmen aus Inseraten“ geteilt werden. (TZ 14)
- Verwendung der Fördermittel**
- (14) Die Zweckwidmung der Parteienförderung gemäß § 1 Abs. 1 Parteien-Förderungsgesetz (PartFörG) („Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“) wäre gesetzlich zu präzisieren. (TZ 15)



### Wahlwerbungs- ausgaben

(15) Eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat, sollte – etwa durch Richtlinien des BKA – vorgenommen werden. (TZ 15)

(16) Die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben, die derzeit gleichermaßen für Wahlen zum Nationalrat, zu Landtagen, zu Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament gilt, sollte je nach Wahl-ebene differenziert werden. (TZ 16)

(17) Eine inhaltliche Klarstellung sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgenommen werden, in welcher Form der Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat; insbesondere wäre klarzustellen, ob die Nennung der jeweiligen Summe der Wahlwerbungsausgaben pro Wahl bzw. die Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG im Rechenschaftsbericht notwendig ist. (TZ 5, 16)

(18) Die Kategorien der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG wären in Hinblick auf eine einheitliche Zuordnung einzelner Wahlwerbungsausgaben – etwa durch Richtlinien des BKA – zu präzisieren. (TZ 16)

### Gliederungen und nahestehende Organisationen

(19) Der Umfang der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit klarzustellen. (TZ 18)

(20) Für inhaltlich der Partei zuzuordnende Organisationen wäre hinsichtlich der Rechenschaftspflicht eine Klärung vorzunehmen. (TZ 19)

(21) Jeder Rechenschaftsbericht sollte verpflichtend eine Liste der nahestehenden Organisationen der Partei enthalten. (TZ 19)

### Beteiligungs- unternehmen der Parteien

(22) Beteiligungsunternehmen der Parteien sollten im Rechenschaftsbericht unter Angabe des korrekten Namens des Unternehmens, der Anschrift, des Beteiligungsverhältnisses (direkt/indirekt, Prozentsatz) sowie – bei inländischen Unternehmen – der jeweiligen Firmenbuchnummer präzise benannt werden; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA festgelegt werden. (TZ 20)

## Handlungsbedarf

(23) Mehrere der im Gesetz im Zusammenhang mit der Befragung der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien verwendeten Begriffe – wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ – wären inhaltlich zu präzisieren. (TZ 26)

(24) Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Mitteilungspflicht der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte, welche mit politischen Parteien selbst abgeschlossen werden. (TZ 5)

## Spendenliste

(25) Die Spendenliste im Rechenschaftsbericht sollte die Gesamtsumme der Spenden, die direkt an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) ergangen ist, getrennt von jenen Spenden, die an nahestehende Organisationen ergangen sind, ersichtlich machen. (TZ 21)

(26) Die Struktur der Spendenliste wäre in Form einer gesetzlichen Klarstellung bzw. verbindlicher Richtlinien des BKA leichter verständlich darzustellen. (TZ 21)

## Sponsoringliste

(27) In der Sponsoringliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsorings ausgewiesen werden. (TZ 22)

(28) Weiters wäre eine Gliederung der Sponsoringeinnahmen in der Sponsoringliste nach Empfängern – analog zur Spendenliste – vorzusehen. (TZ 22)

(29) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Sponsorings im PartG vorzusehen. (TZ 22)

## Inseratenliste

(30) In der Inseratenliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Inseraten ausgewiesen werden. (TZ 23)

(31) Die Definition des Begriffs „Inserat“ i.S.d. PartG sollte dahingehend ausgedehnt werden, dass auch jene Inserate von der Rechenschaftspflicht umfasst werden, die in den Medien nahestehender Organisationen und Gliederungen der Partei veröffentlicht werden. (TZ 23)



Handlungsbedarf

BKA

**Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012**

(32) Die Inseratenliste sollte zusätzlich zu Name und Anschrift des Inserenten bei Inseraten über 3.500 EUR (§ 7 Abs. 2 PartG) auch den Empfänger des Inserats bzw. das Medium, in dem das Inserat veröffentlicht wurde, sowie eine Gliederung nach Empfängern – analog zur Spendenliste – enthalten. (TZ 23)

(33) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Inserate im PartG vorzusehen. (TZ 23)

**Veröffentlichung durch den RH**

(34) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Inhalten und die Transparenz der – derzeit nur in Papierform oder als PDF übermittelten – Rechenschaftsberichte der Parteien sollte verbessert sowie eine elektronische Auswertung der Daten ermöglicht werden. (TZ 7, 25)

(35) Die Parteien sollten durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA verpflichtet werden, bei der Meldung einer Spende über 50.000 EUR bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze an den RH das jeweilige Eingangsdatum der Spende zu melden. (TZ 29)

(36) Die Parteien wären durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA zu verpflichten, bei der Weiterleitung einer unzulässigen Spende das Spendeneingangsdatum sowie die Art der Unzulässigkeit (Verweis auf die relevante Bestimmung des Gesetzes) an den RH zu übermitteln. (TZ 30)



## **ANHANG**

- Anhang 1: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer**
- Anhang 2: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**
- Anhang 3: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten**

## ANHANG 1

**ANHANG 1: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer****Kanzleigemeinschaft**

Nach § 5 Abs. 2 PartG dürfen die beiden vom RH – für fünf Jahre – zu bestellenden Wirtschaftsprüfer nicht durch Kanzleigemeinschaft verbunden sein.

**Wiederbestellung**

Die Unzulässigkeit der unmittelbar darauffolgenden Wiederbestellung (§ 5 Abs. 2 PartG, analog § 271a Abs. 1 Z 4 UGB) wird vom RH auch im Hinblick auf die – nach den Bestimmungen des mittlerweile außer Kraft getretenen Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2012 – in der Vorperiode vom BMF bestellten Wirtschaftsprüfer bereits bei der erstmaligen Bestellung berücksichtigt.

**Befangenheit**

Es dürfen keine Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit der Prüfer besteht (§ 9 Abs. 1 PartG, analog § 271 Abs. 1 UGB). Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt als befangen, wenn der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt, nach § 271 Abs. 1 UGB befangen ist (analog § 271 Abs. 4 UGB). Berufsberechtigte sind darüber hinaus verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 88 Abs. 2 Z 4 WTBG, § 19 Z 2 JN). Nach Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind alle Umstände schriftlich darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen.

**Mitwirkung an Büchern oder Rechenschaftsbericht**

Wirtschaftsprüfer sind ausgeschlossen, wenn sie bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben (§ 9 Abs. 2 Z 2 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, § 88 Abs. 2 Z 5 WTBG). Nach § 20 Abs. 1 Z 1 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) liegt ein Ausschlussgrund vor in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen.

**Ausübung eines Amtes oder einer Funktion**

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat (§ 9 Abs. 1 Z 1 PartG).

**Bindung durch Weisungen fachlicher Art**

Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrags abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde (§ 88 Abs. 1 WTBG).

**Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, Arbeitnehmer eines ausgeschlossenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsunternehmens**

Ausschlussgründe bestehen für einen Wirtschaftsprüfer, wenn er gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Arbeitnehmer einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist, sofern die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter aus den in den Gesetzen näher bezeichneten Gründen nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 2 Z 3 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 2 und Z 5 UGB).

**Beteiligung**

Ebenso ausgeschlossen ist ein Wirtschaftsprüfer, wenn er Anteile an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Partei verbunden ist oder an diesem mindestens 20 % der Anteile besitzt, oder auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat (analog § 271 Abs. 2 Z 1 UGB).

**Persönliche bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit**

Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn sie von dem zu Prüfenden oder dem Auftraggeber oder, falls der Auftraggeber ein Dritter ist, auch von diesem persönlich und wirtschaftlich nicht unabhängig sind (§ 88 Abs. 2 Z 1 WTBG).

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren jeweils einen bestimmten Anteil Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Partei oder von mit dieser verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Partei mindestens 20 % der Anteile besitzt, bezogen hat, wenn dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist (analog § 271 Abs. 2 Z 7 UGB, § 271a Abs. 1 Z 1 UGB).

**Fortsetzung: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer****Mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss auf die Führung von Geschäften**

Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn einer der Beteiligten mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Führung der Geschäfte des anderen hat (§ 88 Abs. 2 Z 2 WTBG).

**Übernahme von Managementaufgaben**

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Managementaufgaben bzw. bestimmte weitere Aufgaben übernommen hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

**Mitwirkung bei der internen Revision**

Ein weiterer Ausschlussgrund für einen Wirtschaftsprüfer liegt vor, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei der internen Revision mitgewirkt hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB).

**Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen**

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus für die zu prüfende Partei Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271a Abs. 1 Z 2 UGB).

**Mitwirkung bei Rechnungslegungsinformationssystemen**

Weiters ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr für die zu prüfende Partei bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat (analog § 271 a Abs. 1 Z 3 UGB).

**Erbringung von Bewertungsleistungen**

Ein Wirtschaftsprüfer ist zudem ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. d UGB).

**Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG**

Ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn er bzw. sie über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt (analog § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 UGB).

**Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG**

Die aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem muss gegeben sein (Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex).

**Versicherung**

Die Annahme von Aufträgen durch Berufsberechtigte, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig (§ 88 Abs. 1 WTBG).

**Vorliegen von Nahe- und Verwandtschaftsverhältnissen**

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) bestehen Ausschlussgründe bei Vorliegen bestimmter persönlicher Nahe- und Verwandtschaftsverhältnisse.

**Anwendung der Kriterien auf Prüfungsverantwortliche**

Ausschlussgründe für einen Wirtschaftsprüfer liegen vor, wenn dieser bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die aus den im Gesetz genannten Gründen nicht Abschlussprüfer sein darf bzw. wenn er seinen Beruf zusammen mit einer ausgeschlossenen Person ausübt oder gemeinsam mit dieser im Rahmen gemeinsamer Berufsausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt (analog § 271 Abs. 2 Z 6 UGB, § 271 Abs. 3 UGB, § 271a Abs. 2 UGB).

## ANHANG 1

**Fortsetzung: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer**
**Anwendung der Kriterien auf Prüfungsgesellschaften**

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach § 9 Abs. 2 PartG nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 3 PartG). Weitergehende Ausschlussbestimmungen finden sich im UGB (analog § 271 Abs. 4 UGB und § 271a Abs. 3 UGB).

Darüber hinaus wendet der RH für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer folgende Kriterien nach qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten an:

**Honorar**

In die Bewertung einbezogen wird die Höhe des Prüfungshonorars, wobei von einem Fixhonorar (ohne Nachverhandlungsoption) auszugehen ist. Die Honorarzusammensetzung sowie ein Stunden- und Ressourcenraster sind dem vorzulegenden Auswahlvorschlag der Parteien anzuschließen.

Der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen (Punkt 14.3.6 des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)).

**Leistung**

Maßstab der Bewertung sind die Angemessenheit der geplanten Prüfungszeit und des geplanten Personaleinsatzes (Verhältnis von Wirtschaftsprüfern und Prüfungsassistenten).

**Qualifikation**

Sowohl die Qualifikation des Prüfungsverantwortlichen als auch des weiteren Prüfungspersonals (Berufsbefugnisse, Referenzlisten) sowie der Umfang ihres geplanten Einsatzes werden bewertet.

Weiters werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualifikation des Prüfungspersonals bewertet. Dabei ist auch die Meldung betreffend die Fortbildungsverpflichtung (§ 1b A-QSG) einzubeziehen.

**Unabhängigkeit**

Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfungspersonals finden Eingang in die Bewertung einschließlich der Vorlage der jährlichen Bestätigung betreffend die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen (§ 24 Abs. 1 Z 7 A-QSG).

Die Unabhängigkeit wird auch dahingehend bewertet, dass weder jeder einzelne Prüfer noch die Prüfungsgesellschaft eine Spende an die zu prüfende Partei innerhalb der letzten fünf Jahre geleistet hat.

Vorzulegen ist eine Erklärung zur Einhaltung aller Berufsgrundsätze einschließlich der Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

**Leistungsfähigkeit**

Zu erbringen ist der Nachweis zur Gewährleistung der für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003).

Angaben zur Haftung haben darzulegen, in welcher Höhe bzw. Art eine allfällige Haftungsbeschränkung vereinbart ist.



**ANHANG 2: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**

Partei	Beteiligungsunternehmen der Parteien	Land	Firmenbuch-Nr.
BZÖ	Orange Werbeagentur GmbH in Liqu.	Österreich	264337g
Grüne	Verein Grünzeux – Verein zur Förderung der Grünen Alltagskultur	Österreich	
ÖVP	“agensketterl” Druckerei GmbH	Österreich	256817y
ÖVP	Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH	Österreich	206664v
ÖVP	“AGRO” Werbung GmbH	Österreich	081292y
ÖVP	Alpha Medien-Service-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	046379f
ÖVP	ALWA und DEIL Druckerei GmbH	Österreich	057890h
ÖVP	Amedia GmbH	Österreich	321866h
ÖVP	ÄrzteVerlag GmbH	Österreich	073635m
ÖVP	AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH	Österreich	274258x
ÖVP	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	Österreich	032353d
ÖVP	AV Logistic Center GmbH	Österreich	347198k
ÖVP	AV-Holding Beteiligungs GmbH	Österreich	084238f
ÖVP	av-news GmbH	Deutschland	
ÖVP	AV-Verlag Bankenbedarfsartikel GmbH Nfg. KG	Österreich	150225w
ÖVP	Bauernzeitung GmbH	Österreich	036173x
ÖVP	BWLR Bäuerliches Wirtschaften im ländlichen Raum EWIV	Österreich	332380w
ÖVP	Cadmos Publishing Limited	Großbritannien	
ÖVP	Cadmos Verlag GmbH	Deutschland	
ÖVP	CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH	Österreich	207941x
ÖVP	Oas Agenturhaus Werbe und Marketing GmbH	Deutschland	
ÖVP	Haberkorn Kalender GmbH	Österreich	141071h
ÖVP	Hantsch & Jesch PrePress Services OG	Österreich	185395s
ÖVP	HAV Holding GmbH	Österreich	241548v
ÖVP	K 6 – Gastronomie & Event GmbH	Österreich	240020x
ÖVP	KALENDERMACHER GmbH & Co KG	Österreich	168685t
ÖVP	KLB Beteiligungs Gesellschaft mbH	Österreich	178135p
ÖVP	Life Radio GmbH	Österreich	214203f
ÖVP	Life Radio GmbH & Co.KG.	Österreich	214198y
ÖVP	Media Data IKT GmbH	Österreich	393851v
ÖVP	Merianstraße Liegenschaftsverwaltung GmbH	Österreich	057874i
ÖVP	Metropol Medien-Service GmbH	Österreich	107183y
ÖVP	NEUES LAND Medien GesmbH	Österreich	204469s
ÖVP	NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH	Österreich	329424y
ÖVP	Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH	Österreich	080162k
ÖVP	Optimal Präsent GmbH	Österreich	090832b

## ANHANG 2

**Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
ÖVP	Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	Österreich	150499y
ÖVP	ÖWB Marketing und Betriebs GmbH	Österreich	293613i
ÖVP	Pinkhouse Design GmbH	Österreich	324265k
ÖVP	Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H.	Österreich	128636x
ÖVP	Tiroler Pressegesellschaft m.b.H.	Österreich	040611y
ÖVP	VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H.	Österreich	068147t
SPÖ	A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	035709p
SPÖ	A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	055464s
SPÖ	Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	057349m
SPÖ	amano media GmbH	Österreich	353865s
SPÖ	Aphrodite Bauträger Aktiengesellschaft	Österreich	122811f
SPÖ	Cafe „Gloriette“ Betriebs GmbH	Österreich	140602v
SPÖ	echo event ges.m.b.h.	Österreich	247019p
SPÖ	echo medienhaus ges.m.b.h.	Österreich	064424t
SPÖ	echo TV ges.m.b.h.	Österreich	276522a
SPÖ	echokom werbeagentur ges.m.b.h.	Österreich	241661i
SPÖ	echomedia buchverlag ges.m.b.h.	Österreich	343877b
SPÖ	echomedia verlag ges.m.b.h.	Österreich	241658f
SPÖ	edition rot Buch & Zeitschriften Handels & Verlags GmbH	Österreich	100202g
SPÖ	Fair Wohnen – Wohnmanagement GmbH	Österreich	223587f
SPÖ	FreeCard Medienservice GmbH	Österreich	191921m
SPÖ	Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	Österreich	216107f
SPÖ	Gemeinnützige Bildungs-GmbH der Kinderfreunde Wien	Österreich	403632b
SPÖ	Goldmann Druck GmbH	Österreich	369782y
SPÖ	Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	Österreich	179621z
SPÖ	Gutenberg Druck GmbH	Österreich	239778s
SPÖ	GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	Österreich	077737w
SPÖ	Hauservice Objektbewirtschaftungs GmbH	Österreich	210940g
SPÖ	IMAGE Ident Marketing GmbH	Österreich	228661t
SPÖ	Immodat GmbH	Österreich	382139w
SPÖ	IMOVE Immobilienverwertung und -verwaltungs GmbH	Österreich	275781k
SPÖ	Kidsnest – Gesellschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen GmbH	Österreich	204387w
SPÖ	Kidspoint – Gesellschaft für die Betreuung von Kindern GmbH	Österreich	200129h
SPÖ	Kinderfreunde Steiermark Organisations GmbH	Österreich	399039y

**Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
SPÖ	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	Österreich	111136k
SPÖ	Let's Print Holding AG	Österreich	236819p
SPÖ	Leykam – Alpina trgovina d.o.o.	Slowenien	
SPÖ	Leykam – Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG <sup>1</sup>	Österreich	221008m
SPÖ	Leykam Alpina Verlags- und Vertriebsges.m.b.H.	Österreich	051824m
SPÖ	Leykam Druck GmbH	Österreich	197486x
SPÖ	Leykam Druck GmbH & Co KG	Österreich	278131t
SPÖ	Leykam Let's Print Immobilien und Service GmbH	Österreich	052062m
SPÖ	Leykam Medien AG	Österreich	059529v
SPÖ	Leykam tiskarna d.o.o.	Slowenien	
SPÖ	live relations PR und Networking GmbH	Österreich	213015h
SPÖ	Livetunes Network GmbH	Österreich	215532i
SPÖ	Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG	Österreich	227220y
SPÖ	Media-Beteiligungsgesellschaft mbH	Österreich	139712i
SPÖ	Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	Österreich	112616m
SPÖ	MORAVIAPRESS a.s., Breclav	Tschechische Republik	
SPÖ	MORAVIAPRESS Distribuce s.r.o.	Tschechische Republik	
SPÖ	Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	081408v
SPÖ	NOVA Network MediengmbH	Österreich	314324t
SPÖ	PRO EVENT TEAM FÜR WIEN GMBH.	Österreich	056061v
SPÖ	PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	Österreich	033662d
SPÖ	PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauträger G.m.b.H.	Österreich	108709t
SPÖ	Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GmbH	Österreich	083767m
SPÖ	Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH	Österreich	292464w
SPÖ	SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	Österreich	375316k
SPÖ	seniormedia marketing ges.m.b.h.	Österreich	228853z
SPÖ	Sozialbau gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	Österreich	052836a
SPÖ	Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	Österreich	335783z
SPÖ	TROTZDEM Verlagsgesellschaft m.b.H.	Österreich	107887h
SPÖ	Tusch-Druck GmbH	Österreich	109808h
SPÖ	Urbanbau Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	081431b
SPÖ	Verlag Jungbrunnen GmbH	Österreich	239381g

<sup>1</sup> Beteiligungsunternehmen bis 19. September 2013

## ANHANG 2

**Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
SPÖ	vormagazin ges.m.b.h.	Österreich	241660h
SPÖ	VWZ Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H.	Österreich	073819h
SPÖ	W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH	Österreich	198763z
SPÖ	WEBLING Immobiliengesellschaft m.b.H.	Österreich	056951b
SPÖ	Wiener Bezirksblatt GmbH	Österreich	346359b
SPÖ	WIP Reklama spol. s.r.o.	Tschechische Republik	
SPÖ	WOFIN Wohnungsfinanzierung GmbH	Österreich	375315i

Quellen: Rechenschaftsberichte der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

**ANHANG 3: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten**

Meldung vom	Betrag (EUR)	Name des Spenders	Anschrift	Empfänger
02.11.2012	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
03.12.2012	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
05.12.2012	289.454,02	Verein „Förderverein Volkshäuser“	6020 Innsbruck, Salurner Straße 2	SPÖ Innsbruck-Stadt
27.12.2012	500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
14.01.2013	90.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
25.01.2013	2.500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
26.01.2013	200.000,00	PPP Logistik GmbH	6020 Innsbruck, Valiergasse 15	vorwärts tirol
25.02.2013	2.500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
21.03.2013	1.129.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
31.03.2013	350.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
09.04.2013	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City-Straße 9	Liberales Forum
09.04.2013	400.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
16.07.2013	144.741,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City-Straße 9	Liberales Forum
14.08.2013	200.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City-Straße 9	Liberales Forum
10.10.2013	3.600.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
23.10.2013	5.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
04.11.2013	250.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City-Straße 9	Liberales Forum
14.11.2013	3.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
06.02.2014	170.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Vorarlberg
06.02.2014	230.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Wien
06.02.2014	280.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
06.02.2014	310.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
06.02.2014	690.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
06.02.2014	1.292.591,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Salzburg

## ANHANG 3

**Fortsetzung: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten**

Meldung vom	Betrag (EUR)	Name des Spenders	Anschrift	Empfänger
17.04.2014	55.000,00	Dr. Markus Braun	1130 Wien, Gloriettegasse 20	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
07.05.2014	55.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
08.05.2014	68.886,47	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
08.05.2014	70.076,32	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Vorarlberg
08.05.2014	70.182,47	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
08.05.2014	201.444,91	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Salzburg
08.05.2014	260.733,36	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Wien
08.05.2014	750.702,59	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Kärnten
14.05.2014	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
21.05.2014	50.000,00	AZH Beteiligungs GmbH	1010 Wien, Sternegasse 11/5	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
23.05.2014	175.188,38	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
25.06.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
22.07.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
25.07.2014	50.001,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Niederösterreich
10.09.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
03.02.2015	54.013,35	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
03.02.2015	68.233,44	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
03.02.2015	80.920,62	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
19.05.2015	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
08.06.2015	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum, Landesstelle Wien
08.06.2015	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum, Landesstelle Wien

Quellen: Meldungen der genannten Parteien an den RH; Darstellung RH (Stand: 24. Juni 2015)



# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen**





## Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	122
Abkürzungsverzeichnis _____	123

## BKA

### Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

KURZFASSUNG _____	125
Gegenstand des Berichts _____	128
Gebarungsüberprüfungen hinsichtlich Medientransparenz _____	129
Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen _____	130
Übermittlungs- und Meldepflichten _____	132
Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger _____	139
Handlungsbedarf _____	149

# Tabellen Abbildungen



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verpflichtungen der Rechtsträger, der KommAustria und des RH im Jahresverlauf _____	133
Tabelle 1:	Übersicht über die Rechtsträger _____	137
Tabelle 2:	Laut KommAustria nicht meldepflichtige Rechtsträger _____	141

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabeengesetz
BVG MedKF-T	Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



PartG	Parteiengesetz 2012
PDF	Portable Document Format
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
u.v.m.	und vieles mehr
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

Das Ziel der Medientransparenzgesetze – mehr Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen – wird durch Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, durch Verstöße gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, durch Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot nicht erreicht werden. Aufgrund der Bagatellgrenze sind ein Drittel bis die Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten.

Die halbjährliche Aktualisierung der Liste über sämtliche dem RH bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und deren Organe schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH stark ein.

Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze. Weiters entstehen Verwirrung, Missverständnisse und Verwaltungsmehraufwand bei den kontrollunterworfenen Rechtsträgern.

#### KURZFASSUNG

Der RH hat mit dem sogenannten Transparenzpaket im Jahr 2012 eine neue zusätzliche Sonderaufgabe erhalten. Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T) und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

## Kurzfassung

(MedKF-TG) ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts zu veröffentlichen. (TZ 1)

Der RH hat daher seit 2012 der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln. (TZ 1)

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Vollzugsprobleme. (TZ 1)

Außerdem führt der RH Gebarungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch. Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass so gut wie alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten. Weiters zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopferbot auf. Aus Sicht des RH ist hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der RH wird im Tätigkeitsbericht 2015 eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der bisher durchgeführten Prüfungen der Medientransparenz veröffentlichen. (TZ 1, 2)

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger halbjährlich allfällig geänderte Stammdaten an den RH (Stammdatenaktualisierung) und quartalsweise Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an die KommAustria zu übermitteln haben. Diese zwei Meldefristen überschneiden sich im Jänner und im Juli. Durch diese Parallelitäten und Doppelgleisigkeiten im Erhebungsprozess entstehen Verwirrung und Missverständnisse sowie ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 4)

Der RH inkludiert sämtliche Rechtsträger, die seiner Prüfungskompetenz unterliegen, in die Liste an die KommAustria. Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze, da die KommAustria, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskanzlers, Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen als nicht kontrollunterworfen ansieht und daher die Meldepflicht verneint. (TZ 7)

**Sonderaufgaben des RH nach den  
Medientransparenzgesetzen**

Mangels Anlassfall konnte der RH den Verfassungsgerichtshof, der als einziger in der Frage der Prüfungszuständigkeit des RH zur Entscheidung berufen ist, noch nicht mit der Frage der Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Kammerunternehmen befassen. Die Feststellungsbescheide der KommAustria sprechen nur über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz ab. (TZ 6, 7)

Die KommAustria bezieht die Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht in ihre Erhebung mit ein. Die gesetzlichen Regelungen der Prüfungszuständigkeit des RH als auch der gesetzliche Auftrag zur Übermittlung der Liste der Rechtsträger an die KommAustria enthalten keine Sonderbestimmungen betreffend im Ausland ansässige Unternehmen. Die unterlassene Einholung von Meldungen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen ausländischer Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen, ist nicht nachvollziehbar. Hierdurch wird den Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet, die Zielsetzung des Medientransparenzgesetzes – die Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber – durch Verlagerung dieser Tätigkeiten auf ausländische (Tochter) Unternehmen zu unterlaufen. (TZ 10)

Die Erstellung und halbjährliche Aktualisierung der Liste, insbesondere die Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe, bedeuten einen beträchtlichen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger und den RH. Außerdem schränken sie die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebärungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – stark ein. Für den RH steht diesem Aufwand kein entsprechender Nutzen gegenüber. Eine halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe ist für den RH nicht notwendig, da er ohnehin zum Beginn jeder Gebärungsüberprüfung die relevanten vertretungsbefugten Organe erhebt. Es wäre daher wesentlich zweckmäßiger, die für ein Verwaltungsstrafverfahren der KommAustria nötige Erhebung der vertretungsbefugten Organe anlassbezogen und nicht pauschal durchzuführen. (TZ 3, 5)

## Gegenstand des Berichts

1 (1) Der RH hat mit dem sogenannten Transparenzpaket im Jahr 2012 eine neue zusätzliche Sonderaufgabe erhalten. Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T (im Folgenden auch: Medientransparenzgesetz))<sup>1</sup> und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG)<sup>2</sup> ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts zu veröffentlichen.

(2) Seit 2012 hat der RH gemäß den Verpflichtungen des BVG MedKF-T sowie des MedKF-TG der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – als der für die Erfüllung der Melde- und Transparenzverpflichtungen zuständigen Einrichtung – halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln.

(3) Weiters ergab sich für den RH mit den Medientransparenzgesetzen eine neue Prüfungsverantwortung im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen zu Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie zu Förderungen an Medieninhaber. Der RH führt daher Gebarungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch, die er nach der Vorlage an den Nationalrat bzw. Landtag auch auf seiner Homepage ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)) veröffentlicht.

(4) Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Vollzugsprobleme.

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG). „Medientransparenzgesetz“. BGBl. I Nr. 125/2011



### Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

#### Gebarungsüberprüfungen hinsichtlich Medientransparenz

2.1 (1) Der RH überprüfte seit Herbst 2013 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes

- in der Stadt Graz (Reihe Steiermark 2014/4),
- im Land Kärnten (Reihe Kärnten 2014/5),
- im Land Tirol (Reihe Tirol 2014/5),
- in der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (Reihe Bund 2015/3 und Reihe Wien 2015/2) und
- in der Bundesimmobiliengesellschaft (Reihe Bund 2015/8).

Die Ergebnisse von zwei Gebarungsüberprüfungen sind noch nicht veröffentlicht, weitere sind geplant.

(2) Ziel dieser Gebarungsüberprüfungen ist es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber zu beurteilen. Weiters prüft der RH die Erfüllung der Meldepflichten und die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Schließlich zeigt der RH auch allfällige Probleme bei der Anwendung des Medientransparenzgesetzes auf.

(3) Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass so gut wie alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten. Weiters zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, auf, weiters Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot.

Was die eigentliche Intention des Gesetzes betrifft – Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen zu schaffen –, belegen die Prüfungen des RH, dass diese Transparenz keineswegs umfassend gegeben ist: Ein Drittel bis die Hälfte der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen fiel unter die Bagatellgrenze (Aufträge unter 5.000 EUR pro Quartal müssen nicht gemeldet werden). Diese Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen scheinen somit auch nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen auf.

2.2 Aus Sicht des RH ist hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der RH wird im Tätigkeitsbericht 2015 eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der bisher durchgeführten Prüfungen der Medientransparenz veröffentlichen.

### Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen

**3.1** (1) Anlässlich der Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend das BVG MedKF-T und das MedKF-TG äußerte der RH seine Bedenken in einem Schreiben an die Mitglieder des Verfassungsausschusses, die Rechnungshofsprecher sowie die Klubobleute.

Er wies darauf hin, dass die Regelung des BVG MedKF-T, die die Erstellung und Veröffentlichung einer Liste aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den RH vorsah, eine weitere, mit der Gebarungskontrolle nur mittelbar in Zusammenhang stehende Sonderaufgabe des RH schaffen würde. Außerdem wies er auf die Kontrolllücke im Bereich der öffentlichen Unternehmen hin, weil im Unterschied zu Regelungen einzelner Landesrechnungshöfe der RH erst ab einer öffentlichen Beteiligung von mindestens 50 % – und nicht bereits ab 25 % – prüfen kann.

(2) Anlässlich der Erstellung der ersten an die KommAustria zu übermittelnden Liste von Rechtsträgern wies der RH die damalige Nationalratspräsidentin mit Schreiben vom 11. April 2012 auf Auslegungsprobleme beim Begriff „Rechtsträger“ gemäß § 1 Abs. 3 des BVG MedKF-T hin:

Trotz der Absicht des Gesetzgebers, eine „umfassende Transparenz“ bei der Vergabe von „Werbe“aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen zu gewährleisten, habe der RH mangels anderslautender Erläuterungen zum Rechtsträgerbegriff des BVG MedKF-T davon auszugehen, dass folgende Rechtsträger nicht zu melden sind:

- Empfänger von öffentlichen Förderungen, die ansonsten nicht der RH-Kontrolle unterliegen, wie bspw. private Vereine, private Förderungsempfänger, aber auch Bildungseinrichtungen der politischen Parteien; dies auch dann, wenn die Gebarung dieser Förderungsempfänger beinahe zur Gänze mit öffentlichen Fördermitteln erfolgt;
- verschiedene Krankenanstalten – wie die Krankenanstalten Niederösterreichs, die in der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding zusammengefasst waren, oder die Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbands, die Teil des Magistrats waren –, weil diese keine Rechtspersönlichkeit besitzen und somit den Rechtsträgerbegriff nicht erfüllen.

(3) Der RH verwies in seinen Schreiben auch auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Beherrschung bei öffentlichen Unternehmen und unternehmerisch tätigen Vereinen, weil das Vorliegen einer Beherrschung gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG nur anhand von Einzelfallerhebungen festgestellt werden kann. Daher umfasst die

an die KommAustria übermittelte Liste nur jene Prüfobjekte, bei denen die Beherrschung durch die öffentliche Hand bereits anhand von Einzelfallerhebungen des RH festgestellt wurde.

Außerdem wies der RH auf die Rechtsansicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen hin, wonach der RH für ihre Unternehmen nicht prüfungszuständig sei und diese Unternehmen daher nicht auf die an die KommAustria zu übermittelnde Liste der Rechtsträger aufzunehmen wären (siehe TZ 7).

Schließlich betonte der RH in seinen Schreiben den großen Aufwand der Erhebung der vertretungsbefugten Organe für alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und für den RH.

(4) In seinen Tätigkeitsberichten ab 2012<sup>3</sup> berichtete der RH über den Vollzug des BVG MedKF-T und des MedKF-TG und über den Aufwand der überprüften Stellen und des RH, der unter anderem durch Einzelfallerhebungen verursacht wurde. Diese Einzelfallerhebungen waren insbesondere im Bereich der Gemeindeverbände, der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie der öffentlichen Unternehmen notwendig, da

- es keine umfassende und taxative Erfassung sämtlicher Gemeindeverbände durch die Aufsichtsbehörden der Bundesländer gab,
- im Bereich der Stiftungen und Fonds zur umfassenden Beurteilung der Prüfungszuständigkeit des RH eine Überprüfung sämtlicher Stiftungsurkunden durchzuführen wäre,
- für Anstalten des öffentlichen Rechts keine zentrale Anlaufstelle („Register“) bestand und
- bei öffentlichen Unternehmen die für notwendige Aktualisierungen erforderlichen Daten des Firmenbuchs in vielen Fällen nicht vollständig bzw. aktuell waren.

In seinem Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13) wies der RH darauf hin, dass diese Einzelfallerhebungen weiterhin erforderlich waren, solange die Rechtsträger keine Pflicht zur Meldung jener Daten und Umstände treffen, die der RH für die Führung, Evidenthaltung und Übermittlung von Verzeichnissen benötigt.

In seinem Tätigkeitsbericht 2013 (Reihe Bund 2013/13) wies der RH darüber hinaus darauf hin, dass Unternehmen gesetzlicher beruflicher

<sup>3</sup> Reihe Bund 2012/13; Reihe Bund 2013/13; Reihe Bund 2014/16

## Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen

Vertretungen die Prüfungszuständigkeit des RH bestritten (siehe auch TZ 7).

(5) Die Erstellung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste bedeutete für den RH einen erheblichen Mehraufwand, insbesondere in den Jahren 2012 und 2013. Nahezu 1.000 Prüfertage waren für diese Sonderaufgabe in den Jahren 2012 und 2013 erforderlich. Mit diesen Ressourcen hätte der RH rd. 16 Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

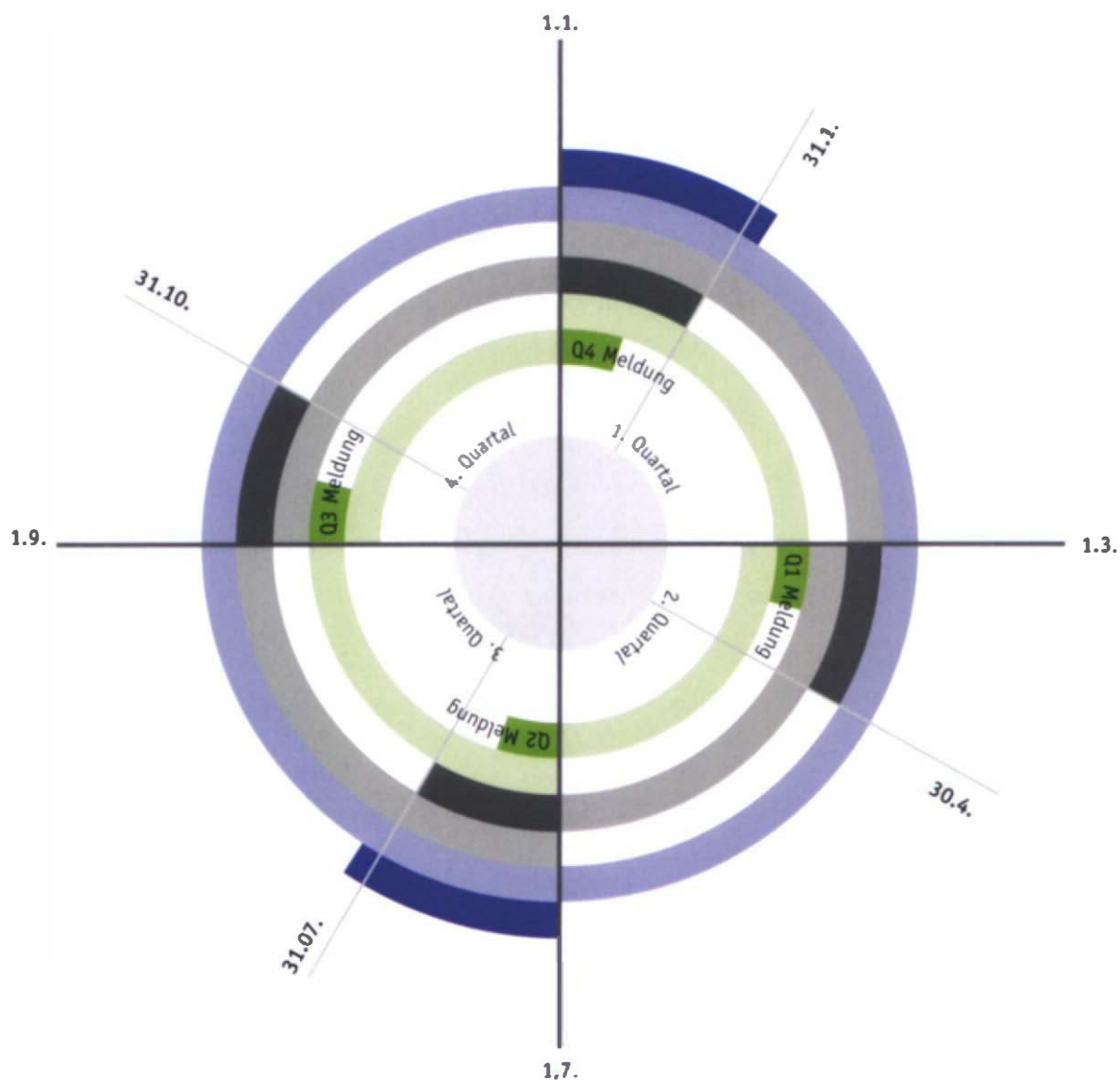
- 3.2** Der RH verweist neuerlich auf die Schwierigkeiten im Vollzug der Medientransparenzgesetze. Er betont kritisch, dass die Erstellung und halbjährliche Aktualisierung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste über sämtliche ihm bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – in den Jahren 2012 und 2013 entsprechend stark einschränkten und weiterhin – aufgrund fehlender Meldeverpflichtungen der Rechtsträger – begrenzen (zum Handlungsbedarf siehe TZ 4 und 5).

### Übermittlungs- und Meldepflichten

Pflichten der Rechtsträger, der KommAustria und des RH

- 4.1** (1) Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Meldeverpflichtungen der Rechtsträger, die Befragungsverpflichtung der KommAustria und die Übermittlungsverpflichtungen des RH zur Umsetzung des BVG MedKF-T und des MedKF-TG:

Abbildung 1: Verpflichtungen der Rechtsträger, der KommAustria und des RH im Jahresverlauf



- Der Rechtsträger erstattet binnen 2 Wochen Meldung an die KommAustria für das  vorhergehende Quartal.
- Die KommAustria erstellt die sogenannte „Ampelliste“ für das  vorhergehende Quartal.
- Der RH aktualisiert die Liste der Rechtsträger zu den Stichtagen 1. 1. und 1. 7. sowie  unterjährig.

Quelle: RH

## Übermittlungs- und Meldepflichten

### a) Rechtsträger

Quartalsweise, also vier Mal pro Jahr, fordert die KommAustria die der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger auf, ihr die Höhe der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die Meldeverpflichtung gilt auch für jene Rechtsträger, die keine Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen im betrachteten Meldezeitraum vergeben haben; diese Rechtsträger müssen eine sogenannte „Leermeldung“ abgeben.

Halbjährlich ersucht der RH die Rechtsträger, ihm allfällig geänderte Stammdaten (siehe auch TZ 5) binnen einer Frist zu übermitteln.

Somit haben die der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger

- halbjährlich allfällig geänderte Stammdaten an den RH (Stammdatenaktualisierung, siehe auch TZ 5) und
- quartalsweise Informationen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an die KommAustria zu übermitteln.

Diese zwei Meldefristen überschneiden sich im Jänner und im Juli.

Gegenüber dem RH besteht für die Rechtsträger bei der Stammdatenaktualisierung keine gesetzlich vorgesehene Meldeverpflichtung; gegenüber der KommAustria besteht hingegen eine solche gesetzlich vorgesehene Meldepflicht bzw. die Verpflichtung zu einer allfälligen Leermeldung. Dies führt dazu, dass der RH zahlreiche Meldungen von Rechtsträgern erhält, wonach an ihn eine „Leermeldung“ ergehe, da dieser Rechtsträger keine Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber vergeben habe. Die Aufklärung der Rechtsträger über die gegenüber KommAustria und RH unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten und Meldeverpflichtungen verursacht sowohl bei den der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträgern als auch bei der KommAustria und dem RH einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

### b) KommAustria

Die KommAustria verwendet die Meldungen des RH für die von ihr durchzuführende quartalsweise Abfrage der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen.

## c) Rechnungshof

Der RH hat der KommAustria halbjährlich – zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli – eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger in elektronischer Form zu übermitteln. Diese hat den Namen, die Adresse und die vertretungsbefugten Organe jedes Rechtsträgers zu enthalten.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ersucht der RH die Rechtsträger halbjährlich, allfällig geänderte Stammdaten (siehe auch TZ 5) binnen einer Frist zu übermitteln. Auch zwischen diesen Fristen melden Rechtsträger zur Aktualisierung Änderungen ihrer Daten, der RH erhebt Änderungen bei den Rechtsträgern oder deren Neugründungen.

(2) Die KommAustria hat Verwaltungsstrafen für unterlassene oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Meldungen zu verhängen. Die Abgabe oder Nicht-Abgabe der quartalsweisen Meldungen<sup>4</sup> sowie die Höhe der gemeldeten Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber der einzelnen Rechtsträger veröffentlicht die KommAustria auf ihrer Website<sup>5</sup>.

(3) Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission schlug in ihrem Abschlussbericht im Juni 2015 vor, dass Meldungen über Aufträge an Medienunternehmen bzw. Leermeldungen nur mehr einmal jährlich – statt quartalsweise – erfolgen sollten.

- 4.2 Der RH weist darauf hin, dass durch die Parallelitäten und Doppelgleisigkeiten im Erhebungsprozess Verwirrung und Missverständnisse sowie ein Verwaltungsmehraufwand entstehen: Mit der KommAustria und dem RH erheben zwei Stellen bei den öffentlichen Rechtsträgern; weiters bestehen unterschiedliche Intervalle, in denen die Rechtsträger einerseits der KommAustria die Höhe der gemeldeten Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber melden müssen und in denen die Rechtsträger andererseits vom RH zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen ihrer Stammdaten aufgefordert werden. Zweimal jährlich hat sowohl die Meldung an die KommAustria und eine Bekanntgabe an den RH im ungefähr gleichen Zeitrahmen zu erfolgen.

<sup>4</sup> sogenannte „Ampelliste“, siehe [www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_ampel](http://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel) (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

<sup>5</sup> zur Veröffentlichung der bekanntgegebenen Daten siehe [www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_datan](http://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_datan) (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

## Übermittlungs- und Meldepflichten

Aus Sicht des RH ist Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Entflechtung der Übermittlungs- und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria und dem RH gegeben.

Auch die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zeigte in ihrem Abschlussbericht Handlungsbedarf im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auf, indem sie eine Reduzierung der quartalsweisen Meldeverpflichtung der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria auf eine jährliche Meldeverpflichtung vorschlug.

Halbjährliche Stammdatenaktualisierung durch den RH

**5.1** (1) Der RH hat seit Inkrafttreten des BVG MedKF-T jeweils zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli die aktualisierte Liste der Rechtsträger an die KommAustria zu übermitteln.

(2) Zur Erstellung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste der Rechtsträger kontaktiert der RH zweimal jährlich per E-Mail sämtliche seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zur Stammdatenaktualisierung. In dieser E-Mail ersucht der RH um Überprüfung und gegebenenfalls Richtigstellung bzw. Aktualisierung der Stammdaten hinsichtlich Namen, Adressen und vertretungsbefugter Organe sowie einer Kontaktadresse bzw. –person<sup>6</sup> jeweils zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli. Ebenfalls fragt der RH, ob ein Rechtsträger Unternehmen neu gegründet oder Beteiligungen neu erworben hat bzw. Unternehmen(steile) nicht mehr innehat.

Soferne dem RH keine gültigen E-Mail-Adressen bekannt sind, hat er diese – teilweise durch telefonische Recherchen – zu erheben, um möglichst alle Rechtsträger zu erreichen.

(3) Die Rechtsträger übermitteln dem RH ihre geänderten Stammdaten und Daten über von ihnen neu gegründete Unternehmen oder erworbene Beteiligungen an Unternehmen.

(4) Der RH aktualisiert seine Liste der kontrollunterworfenen Rechtsträger anhand der Bekanntgaben durch die Rechtsträger. Der Großteil der Aktualisierungen betrifft vertretungsbefugte Organe, da beispielsweise bei Gemeindeverbänden oft halbjährliche Wechsel von Obleuten stattfinden. Weiters überprüft der RH insbesondere bei Neugründungen von Unternehmen und bei Erwerb von Unternehmensbeteiligungen durch Rechtsträger anhand der übermittelten Angaben seine Prüfungszuständigkeit. Zur Klärung der Prüfungszuständigkeit

<sup>6</sup> Diese müssen nicht mit den vertretungsbefugten Organen übereinstimmen.



ist es zum Teil erforderlich, bei den Rechtsträgern zusätzliche Informationen einzuholen (z.B. Statuten von Vereinen oder Beteiligungsspiegel von Unternehmen).

Der RH veröffentlicht seine Liste der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger auch auf seiner Website im PDF- und CSV-Format<sup>7</sup>. Mit Stichtag 1. Jänner 2015 beinhaltete diese Liste 5.739 Rechtsträger.

**Tabelle 1: Übersicht über die Rechtsträger**

Art von Rechtsträger	Anzahl
Bund	24 <sup>1</sup>
Länder	9
Gemeinden	85
Gemeindeverbände <sup>2</sup>	2.019
Fonds	129
Stiftungen	161
Sozialversicherungsträger	26
gesetzliche berufliche Vertretungen	794
Unternehmen	2.336 <sup>3</sup>
Sonstige	156
<b>gesamt</b>	<b>5.739</b>

<sup>1</sup> Dies sind das BKA, die Bundesministerien, die obersten Organe des Bundes und nachgeordnete Dienststellen mit Teilrechtsfähigkeit.

<sup>2</sup> Darin sind auch die Wasserverbände enthalten.

<sup>3</sup> Davon sind rd. 370 ausländische Unternehmen und rd. 90 Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen.

Quelle: RH

(5) Es gibt keine konkreten gesetzlichen Grundlagen, nach der Rechtsträger die Gründung oder den Erwerb von Rechtsträgern, die der RH-Kontrolle unterliegen, oder deren Auflösung bzw. Veräußerung sowie Daten hinsichtlich Name, Adresse, vertretungsbefugte Organe oder Kontaktdaten regelmäßig bzw. bei Änderungen an den RH zu melden haben. Im Zuge der Begutachtung der Gebarungsstatistikverordnung hatte der RH einen entsprechenden Vorschlag in das Stimmnahmeverfahren eingebracht. Der Vorschlag sah eine Weiterleitung von Daten an den RH analog § 6 der Gebarungsstatistikverordnung vor, welcher die Statistik Austria berechtigt, erhobene Daten an die Oesterreichische Nationalbank weiterzuleiten. Die Stellungnahme des RH wurde nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup> [www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html](http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html) (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

## Übermittlungs- und Meldepflichten

(6) Der RH wendet jährlich rd. 200 Prüfertage für die Aktualisierung der Liste der Rechtsträger inklusive Stammdaten, die Übermittlung dieser Liste an die KommAustria und für den Schriftverkehr zu Fragen der Prüfungszuständigkeit auf. Mit demselben Aufwand könnte der RH jährlich drei zusätzliche Follow-up-Überprüfungen – eine Kernaufgabe des RH – durchführen.

(7) Die KommAustria führt die Erhebungen der Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen auf Grundlage der Liste des RH über eine Webschnittstelle durch, in der Rechtsträger auch Änderungen ihrer Stammdaten bekannt geben können. Laut KommAustria ist die Quote der Meldungen der Rechtsträger sehr hoch (z.B. 99,8 % für das erste Quartal 2015).

(8) Das von den Rechnungshöfen Deutschland, Dänemark und Schweiz durchgeführte Peer Review des österreichischen RH – veröffentlicht im Tätigkeitsbericht 2010 (Reihe Bund 2010/14) – befasste sich auch mit den Sonderaufgaben des RH. Die Peers empfahlen, die Risiken aus der Wahrnehmung von Sonderaufgaben etwaigen Vorteilen kritisch gegenüberzustellen. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, auf die Abgabe einzelner Sonderaufgaben hinzuwirken. Dies würde zugleich Ressourcen für Kernaufgaben der Finanzkontrolle freisetzen. Weitere Sonderaufgaben sollten aus Sicht der Peers im Interesse der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle vermieden werden.

**5.2 (1)** Der RH betont, dass insbesondere die halbjährliche Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe (z.B. Geschäftsführer von Unternehmen, Bürgermeister bei Gemeinden, Obleute bei Gemeindeverbänden) einen beträchtlichen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger und den RH bedeutet.

Für den RH steht diesem Aufwand kein entsprechender Nutzen gegenüber. Für den Überblick über seine Prüfungszuständigkeit würden dem RH der Name, die Adresse sowie die Eigentümerstruktur des Rechtsträgers genügen. Eine halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe ist für den RH nicht notwendig, da er ohnehin zum Beginn jeder Gebarungsüberprüfung die relevanten vertretungsbefugten Organe erhebt.

Aufgrund der sehr hohen Quote der Meldungen bei der KommAustria<sup>9</sup> ist die Verhängung von Verwaltungsstrafen, wofür konkrete Daten über die vertretungsbefugten Organe erforderlich sind, selten. Es wäre daher wesentlich zweckmäßiger, die für ein Verwaltungsstrafverfah-

<sup>9</sup> zum Beispiel 99,8 % im ersten Quartal 2015

ren nötige Erhebung der vertretungsbefugten Organe anlassbezogen und nicht pauschal durchzuführen.

Der RH sieht – auch im Sinne der Empfehlungen des Peer Reviews – Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur halbjährlichen Erhebung der vertretungsbefugten Organe<sup>9</sup>. Die Information über die vertretungsbefugten Organe könnte über die Webschnittstelle der KommAustria bekannt gegeben werden.

(2) Außerdem sieht der RH Handlungsbedarf hinsichtlich einer – z.B. im Rechnungshofgesetz verankerten – gesetzlichen Meldepflicht der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die Gründungen und Auflösungen von Unternehmen sowie über Veränderungen in der Eigentums- und Beteiligungsstruktur.

### Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

Feststellung der  
Prüfungszuständig-  
keit des RH

**6.1** (1) Gemäß Art. 121 ff. B-VG unterliegt die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, der Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Sozialversicherungsträger und Kammern sowie der von Bund, Land oder Gemeinden verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten der Kontrolle durch den RH. Darüber hinaus ist der RH für die Überprüfung der Gebarung jener Rechtsträger zuständig, für die im Gesetz eine Kontrolle durch den RH explizit vorgesehen wird (z.B. Universitäten). Der RH überprüft weiters die Gebarung jener Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden. Gemäß § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Rechnungshofgesetz kann der RH die Verwendung von Bundes- und Landesmitteln, die einem außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden, überprüfen.

(2) Bestreitet ein kontrollpflichtiger Rechtsträger im Zuge einer Gebarungsüberprüfung die Zuständigkeit des RH oder lässt er die Gebarungsüberprüfung durch Prüfungsbehinderungen tatsächlich nicht zu, ist nach Art. 126a B-VG der Verfassungsgerichtshof (VfGH) dazu berufen, über diese Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsträger und dem RH zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur Prüfungszuständigkeit zu entscheiden.

<sup>9</sup> siehe hierzu den Antrag 903/A zur Änderung des BVG MedKF-T: Entfall der Wortfolge in § 1 Abs. 1 „samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe)“

## Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

(3) Im Bereich des Medientransparenzgesetzes kommt dem RH – zur Sicherstellung der Vollständigkeit der bekanntzugebenden Daten über Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber – die Aufgabe zu, eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu erstellen und an die KommAustria zu übermitteln.

Meint ein Rechtsträger, dass er zu Unrecht der Meldeverpflichtung unterworfen wurde – etwa weil er nicht der Gebarungskontrolle durch den RH unterliegt –, kann er bei der KommAustria die Befreiung von der Meldeverpflichtung beantragen. Die KommAustria hat sich sodann inhaltlich mit der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Meldeverpflichtung auseinanderzusetzen.

Die KommAustria hat im Rahmen eines Feststellungsverfahrens mit Bescheid darüber abzusprechen, ob ein vom RH in dieser Liste genannter Rechtsträger den Bekanntgabepflichten des Medientransparenzgesetzes unterliegt. Darüber hinaus hat die KommAustria in einem Verwaltungsstrafverfahren (Verletzung von Meldepflichten gemäß § 5 MedKF-TG) als Vorfrage über die Prüfungszuständigkeit des RH über diesen Rechtsträger zu entscheiden. Die KommAustria ersucht daher in solchen Verfahren den RH zur Abgabe einer Stellungnahme zur Frage der Prüfungszuständigkeit.

(4) Der RH übermittelte der KommAustria bisher über 70 Stellungnahmen zu Fragen der Kontrollunterworfenheit diverser Rechtsträger (bspw. betreffend Gemeindeverbände oder Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen oder betreffend das Herabsinken einer Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand).

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über Rechtsträger, für die die KommAustria das Vorliegen der Prüfungszuständigkeit des RH als Vorfrage verneinte, und aussprach, dass mangels RH-Prüfungszuständigkeit auch keine Bekanntgabeverpflichtungen nach Medientransparenzgesetz gegeben seien:

**Tabelle 2: Laut Kommaustria nicht meldepflichtige Rechtsträger**

AK OÖ Immobilienmanagement GmbH
AK Vorarlberg Immobilien GmbH
AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG
Avitus Beteiligungs GmbH
Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.,
Bonitas Versicherungsservice Gesellschaft m.b.H.
CYBERDOC Gesellschaft für Digitale Kommunikation im Notariat GmbH
CYBERDOC Gesellschaft für Digitale Kommunikation im Notariat GmbH & Co KG
Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH
Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Fachhochschule Salzburg Forschungsgesellschaft mbH
Fachhochschule Salzburg GmbH
FHW Fachhochschulstudiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
Fonds der Wiener Kaufmannschaft
Gebäudeerichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
GENOSTAR Rinderbesamung GmbH
GWS Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H.
GWT Aus- und Weiterbildungs GmbH
KitzKongress GmbH
LBG Burgenland Steuerberatung GmbH
LBG Computerdienst GmbH
LBG Consulting GmbH
LBG Kärnten Steuerberatung GmbH
LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH
LBG Oberösterreich Steuerberatung GmbH
LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
LBG Salzburg Steuerberatung GmbH
LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
LBG Wien Steuerberatung GmbH
LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
Lehrlingshäuser der Wirtschaftskammer Steiermark-Betriebsgesellschaft mbH
LK – Gästehaus Gesellschaft m.b.H.
LK-Immobilien GmbH
LK-NÖ Holding GmbH
LK-NÖ Versicherungsholding GmbH
lk-projekt niederösterreich/wien GmbH
MTC Marketing Team Creativ Werbeagentur Gesellschaft m.b.H.
Niederösterreichische Versicherung AG
NV Immobilien GmbH
NV Immobilienmanagement GmbH
NV Projektmanagement GmbH
ÖGIZIN GmbH
Österr. Akademie der Ärzte GmbH

## Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger

**Fortsetzung Tabelle 2: Laut KommAustria nicht meldepflichtige Rechtsträger**

Österreichischer Landarbeiterkammertag  
 Parkhotel Salzburg GmbH  
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich  
 Schauflergasse Immobilien GmbH  
 Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich  
 SLK GesmbH  
 STN-Serviceestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Gesellschaft m.b.H.  
 Urstein Infrastruktur GmbH  
 Verlagshaus der Ärzte – Gesellschaft für Medienproduktion und Kommunikationsberatung GmbH  
 WIFI International GmbH  
 WIFI Kärnten GmbH  
 WIFI OÖ GmbH  
 Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH  
 Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH & Co KG  
 WK Holding GmbH  
 WKK Immobilien Errichtungs- und Betriebs-GmbH  
 WKO Immobilienmanagement GmbH  
 WKO Steiermark Service GmbH  
 WKT Immobilien GmbH  
 WKT Immobilien GmbH & Co KG  
 WKV Bildungshaus GmbH  
 WKV Service GmbH

Quellen: KommAustria; RH

Die meisten dieser von der KommAustria als nicht meldepflichtig eingestufteten Rechtsträger waren Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (siehe auch TZ 7). Bei den Rechtsträgern „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich“ und „Österreichischer Landarbeiterkammertag“ handelte es sich um Vereine, die von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gebildet wurden. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft war ein Fonds einer gesetzlichen beruflichen Vertretung. Der RH stützt seine Prüfungszuständigkeit für diese Rechtsträger auf dieselben Argumente wie bei den Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen (siehe TZ 7), da es nach der Rechtsprechung des VfGH für den Begriff der Unternehmung im Sinn des sechsten Hauptstücks des B-VG unmaßgebend ist, „in welcher Organisationsform sie auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, ob die Tätigkeit auf Gewinn berechnet ist u. dgl. In diesem allgemeinen Sinn gebraucht das Bundes-Verfassungsgesetz in den Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 den Ausdruck 'Unternehmung:'“ (siehe etwa VfSlg. Nr. 10.609/1985).

(5) Die Feststellungsbescheide der KommAustria sprechen nur jeweils über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz ab.

6.2 Der RH betont, dass er mangels Anlassfall den VfGH, der als einziger in der Frage der Prüfungszuständigkeit des RH zur Entscheidung berufen ist, noch nicht befassen konnte. Er weist darauf hin, dass die Feststellungsbescheide der KommAustria nur über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz absprechen. Daher hebt der RH hervor, dass er mangels eines Erkenntnisses des VfGH über die Prüfungszuständigkeit des RH seine Rechtsansicht weiterhin aufrecht zu erhalten hat. Er inkludiert daher sämtliche Rechtsträger, die seiner Prüfungskompetenz unterliegen, in die der KommAustria zu übermittelnde Liste.

Unternehmen von  
gesetzlichen beruf-  
lichen Vertretungen

7.1 (1) Der RH ist gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Art. 127b B-VG enthält jedoch keine „ausdrückliche“ Anführung der Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen wie etwa Art. 126b B-VG im Bereich der Unternehmen des Bundes. Eine solche „ausdrückliche“ Erwähnung der Unternehmen erfolgt auch im Bereich der Überprüfung der Gebarung der Träger der Sozialversicherung (Art. 126c B-VG) nicht.

(2) Die Wirtschaftskammer Pensionskasse AG und der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich ersuchten unter Berufung auf zwei Bescheide des Bundeskanzlers um „Streichung aus der Liste meldungspflichtiger Rechtsträger“. Nach diesen Bescheiden komme der Liste der der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger keine Bindungswirkung zu, sondern die KommAustria hätte jeweils zu entscheiden, ob der Rechtsträger den Meldepflichten nach Medientransparenzgesetz unterliege. Die Bescheide führten diesbezüglich aus: „Vielmehr hat die Behörde (Anm.: die KommAustria) im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob es sich um einen in § 2 Abs. 1 MedKF-TG angeführten Rechtsträger handelt.“

Diese Bescheide kommen zum Ergebnis, dass für die in der vom RH zu erstellenden Liste angeführten Unternehmen und Fonds der gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine Meldepflicht besteht. In der Begründung dieser Bescheide wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die dadurch geschaffene Möglichkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, durch Auslagerung ihrer Tätigkeiten in Unternehmen der RH-Kontrolle in diesem Bereich zu entgehen, nicht übersehen werde.

## Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

Die Bescheide hielten weiters fest, dass einer Entscheidung der Komm-Austria keine Bindungswirkung hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit des RH zukomme, da der VfGH über „Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des RH“ – solche können sich anlässlich einer Gebarungsüberprüfung des RH in Form von Prüfungsbehinderungen bzw. -verweigerungen ergeben – zu entscheiden hat.

(3) Der RH ist der Ansicht, dass aufgrund Art. 127b B-VG grundsätzlich die gesamte Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen einer Kontrolle durch den RH unterliegt. Eine Ausnahme ist lediglich in Art. 127b Abs. 3 B-VG hinsichtlich der „für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ vorgesehen. Eine ausdrückliche Herausnahme der „Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ aus der Kontrollzuständigkeit des RH erfolgte jedoch nicht.

Der RH ist daher der Ansicht, dass eine Prüfungszuständigkeit ungeachtet des Umstands besteht, ob diese Gebarung durch die gesetzliche berufliche Vertretung selbst erfolgt oder ob das für die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretung maßgebliche Handeln in Form eines Unternehmens erfolgt. Die gegenteilige Ansicht würde den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, Teile ihrer Gebarung in Unternehmen auszulagern und damit der Gebarungskontrolle zu entziehen.

Auch durch die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der „gesamten Staatswirtschaft des Bundes“ i.S.d. Art. 126b Abs. 1 B-VG ist nach Ansicht des RH grundsätzlich auch das gebarungsrelevante Handeln von Unternehmen des Bundes umfasst. Abs. 2 leg. cit. konkretisiert die Zuständigkeit des RH in diesem Bereich insoweit, als nur jene Unternehmen erfasst werden sollen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist bzw. jene, die von diesen durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.

Weiters kann nach Ansicht des RH dem Verfassungsgesetzgeber nicht die Absicht unterstellt werden, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur umfassenden Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen diesen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Gebarung in Unternehmen auszulagern, die dann nicht der Gebarungskontrolle durch den RH unterlägen. Damit könnte der Umfang der im B-VG vorgesehenen Gebä-



rungskontrolle durch den RH letztlich durch die Wahl der Rechtsform – ob die Gebarung in Form eines Unternehmens einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder durch diese selbst vorgenommen wird – und somit einer Entscheidung der gesetzlichen beruflichen Vertretung festgelegt werden. Ebenso liegen keine Erläuterungen vor, die eine solche Auslegung der Regelung in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden.

Letztlich ist es auch unbestritten, dass der RH zur Prüfung der Gebarung von Unternehmen zuständig ist, an denen neben der gesetzlichen beruflichen Vertretung ein der RH-Kontrolle unterliegender sonstiger Rechtsträger (z.B. der Bund oder ein Land) mit einem auch nur minimalen Anteil beteiligt ist. Es wäre daher systemwidrig, wenn dem gegenüber ein Unternehmen, an dem eine gesetzliche berufliche Vertretung mit 100 % beteiligt ist, vom RH nicht geprüft werden könnte.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen ist daher auch vor dem Hintergrund des BVG MedKF-T darauf hinzuweisen, dass es im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation im Ergebnis nicht zulässig sein kann, dass gesetzliche berufliche Vertretungen beispielsweise

- ein Unternehmen für Öffentlichkeitsarbeit gründen,
- dieses Unternehmen die insofern gebarungswirksame Tätigkeit der Kammer wahrnimmt,
- eine Gebarungskontrolle dieses Unternehmens nicht stattfinden kann, und
- dieses Unternehmen – da es nicht in den Anwendungsbereich des Art. 127b B-VG fiele – auch keine Meldepflichten im Sinn des BVG MedKF-T trifft.

Aufgrund der eben angeführten Umstände nimmt der RH beim Wortlaut des Art. 127b Abs. 1 B-VG daher eine planwidrige Lücke an, die durch eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Unternehmensprüfung für den Bund, die Länder bzw. die Gemeinden zu schließen ist. Der RH ist daher der Ansicht, dass die Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen seiner Kontrolle unterliegen.

## Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

(4) Der RH überprüft laufend auch Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen<sup>10</sup> und der Sozialversicherungsträger<sup>11</sup>. Da diese Gebarungsüberprüfungen jeweils von den Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zugelassen wurden, ergab sich bisher kein Anlassfall, den VfGH zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit betreffend die Zuständigkeit des RH nach Art. 126a B-VG anzurufen.

(5) Auch hinsichtlich der Befragung gemäß § 5 Abs. 6 PartG zu abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, und Beteiligungsunternehmen von Parteien (siehe Bericht zum Parteiengesetz) teilten Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen mit, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzung für eine Bekanntgabepflicht nicht bestünde, da sie nicht der Kontrolle des RH unterliegen würden. Die Wirtschaftskammer Österreich teilte schriftlich nach Ablauf der gesetzlichen Frist Rechtsgeschäfte ihrer Tochterunternehmen mit. Im Rahmen der PartG-Befragung – eine Sonderaufgabe des RH – kann der RH den VfGH nicht mit der Frage der Prüfungszuständigkeit befassen (siehe TZ 6).

7.2 Der RH hatte bereits in seinen Tätigkeitsberichten 2012 und 2013 (Reihe Bund 2012/13 und 2013/13) kritisch darauf hingewiesen, dass einzelne Kammern die Meinung vertreten, dass keine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich ihrer Kammerunternehmen gegeben sei, weshalb diese Unternehmen auch keinen Meldepflichten bspw. hinsichtlich der von ihnen geschalteten Inserate unterliegen würden und auch nicht an die KommAustria zu melden hätten.

Der RH weist daher neuerlich auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen hin. Diese unterschiedlichen Ansichten führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze, da die KommAustria, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskanzlers, Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen als nicht kontrollunterworfen ansieht und daher die Meldepflicht verneint.

Der RH sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Klarstellung dieser Frage. Er hat in seinen Tätigkeitsberichten (z.B. Reihe Bund 2012/13 und 2013/13) bereits darauf hingewiesen, dass eine Prüfungs-

<sup>10</sup> siehe Berichte des RH „AK Vorarlberg Immobilien GmbH und AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG“ (Reihe Kammer 2014/2) betreffend zwei Gesellschaften der Arbeiterkammer Vorarlberg; „Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich“ (Reihe Kammer 2015/3) betreffend eine Gesellschaft der Wirtschaftskammer Österreich

<sup>11</sup> zum Beispiel Bericht des RH „Peering Point Betriebs GmbH“ (Reihe Bund 2012/10)

zuständigkeit hinsichtlich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (und ihrer Teilorganisationen) besteht.

Weitere Verfahren  
der KommAustria  
sowie Anfragen beim  
RH zur Prüfungs-  
zuständigkeit

**8.1** (1) Die KommAustria stellte in weiteren Verfahren die Prüfungszuständigkeit des RH fest:

Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks unterlag als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft als eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung der Kontrolle des RH. Die Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland unterlag ebenfalls der RH-Kontrolle, da die Stiftung von einer Mehrheit von Personen verwaltet wurde, die von Organen des Bundes bzw. des Landes Burgenland bestellt waren. Auch die HyCentA Research GmbH, deren Stammeinlage zu 50 % von der Technischen Universität Graz und somit einem durch Sondergesetz der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger gehalten wurde, unterlag der RH-Kontrolle.

Die KommAustria folgte ebenfalls der in der Stellungnahme des RH geäußerten Ansicht, dass der unternehmerisch tätige Verein „Austrian Energy Agency“ der RH-Kontrolle unterliegt. Die Bestellung des Vereinsvorstands erfolgte mehrheitlich durch Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen. Darüber hinaus hatte einer der Rechtsträger die Möglichkeit, durch seinen Austritt aus dem Verein diesen aufzulösen. Der RH schloss hieraus, dass der Verein von einem der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird und gemäß Art. 126b B-VG der RH-Kontrolle unterlag.

(2) Der RH wird von Rechtsträgern kontaktiert und um Überprüfung ihrer Kontrollunterworfenheit und gegebenenfalls Streichung aus der vom RH an die KommAustria zu übermittelnden Liste der Rechtsträger ersucht<sup>12</sup>. Nach entsprechenden Einzelfall-Erhebungen erfolgt gegebenenfalls die Streichung des Rechtsträgers, wie z.B. im Fall des WWTF – Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds. Die Recherchen des RH hatten ergeben, dass der Fonds nicht mehr mehrheitlich von Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Personen, die von solchen Organen bestellt waren, verwaltet wurde. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Autonomie der Universitäten – ungeachtet der Finanzierung durch den Bund – von Rektoren von Universitäten entsendete Organe nicht als Organe des Bundes gelten.

<sup>12</sup> Einige dieser Anfragen betrafen auch die Kontrollunterworfenheit im Lichte der Frage, ob der Rechtsträger verpflichtet sei, eine Meldung nach dem PartG abzugeben.

## Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger

Im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz 2002 weist der RH darauf hin, dass gemäß § 9 leg. cit. seine Prüfungszuständigkeit nur für von den Universitäten gegründete Gesellschaften, Vereine und Stiftungen vorgesehen ist, Fonds sind dabei nicht angeführt. Inwieweit solche Beschränkungen der Kontrollmöglichkeiten des RH durch die Autonomie der Universitäten beabsichtigt waren, war aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehbar.

- 8.2** Der RH verweist auf die aufwändigen Einzelfallerhebungen, die zur Beurteilung der Prüfungszuständigkeit nötig sind. Darüber hinaus weist er auf die fehlende Prüfungszuständigkeit z.B. beim WWTF – Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds hin, die sich unter anderem daraus ergibt, dass nach Universitätsgesetz 2002 Angehörige der Universitäten nicht mehr dem Bund zuzurechnen sind.

Aus Sicht des RH ist Handlungsbedarf hinsichtlich der Klarstellung der Auswirkungen der Autonomie der Universitäten auf die Prüfungszuständigkeit des RH betreffend Fonds, die von Organen der Universitäten verwaltet werden, gegeben.

### Unternehmen im Ausland

- 9.1** Der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen öffentliche Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften allein oder gemeinsam mit anderen der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen stellen nicht auf den Sitz dieser Unternehmen ab. Der RH nahm daher auch insgesamt rd. 370 ausländische Rechtsträger in die halbjährlich der KommAustria zu übermittelnde Liste auf. Dies obwohl die Erfassung und Aktualisierung der Daten ausländischer (Tochter-)Unternehmen für den RH mit großem Erhebungsaufwand verbunden ist.

Die KommAustria bezieht die Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht in ihre Erhebung mit ein. Sie begründet dies damit, dass österreichische Normen grundsätzlich nur im Bundesgebiet gelten und weder das MedKF-TG seine Gültigkeit auf ausländische Rechtsträger ausdehne noch das Verwaltungsstrafrecht auf ausländische Rechtsträger anwendbar sei. Es fehle für die Anwendbarkeit des MedKF-TG auf ausländische Rechtsträger nach Ansicht der KommAustria die rechtliche Grundlage.

- 9.2** Der RH hält fest, dass sowohl die gesetzlichen Regelungen seiner Prüfungszuständigkeit als auch sein gesetzlicher Auftrag zur Übermittlung der Liste der Rechtsträger an die KommAustria keine Sonderbestimmungen betreffend im Ausland ansässige Unternehmen enthalten. Die



Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

Sonderaufgaben des RH nach den  
Medientransparenzgesetzen

unterlassene Einholung von Meldungen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen ausländischer Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen, ist aus Sicht des RH nicht nachvollziehbar. Der RH weist darauf hin, dass hierdurch Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, die Zielsetzung der Medientransparenzgesetze – die Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber – durch Verlagerung dieser Tätigkeiten auf ausländische (Tochter)Unternehmen zu unterlaufen.

### Handlungsbedarf

**10** Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Medientransparenzgesetzen ergab sich aus Sicht des RH folgender Handlungsbedarf:

(1) Die Höhe der Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal und Medium bzw. Medieninhaber wäre zu überdenken. (TZ 2)

(2) Die Übermittlungs- und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria und dem RH wären zu entflechten. (TZ 4)

(3) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Gründungen, Auflösungen sowie Veränderungen in der Eigentums- und Beteiligungsstruktur von den der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern sowie im Zusammenhang mit der halbjährlichen Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe durch den RH wäre einzuführen. (TZ 5)

(4) Die Prüfungszuständigkeit des RH im Bereich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wäre klarzustellen. (TZ 7)

(5) Die Auswirkungen der Autonomie der Universitäten auf die Prüfungszuständigkeit des RH betreffend Fonds, die von Organen der Universitäten verwaltet werden, wären zu klären. (TZ 8)





# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**





**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 154

**BKA****Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes****Sonderaufgaben des RH nach dem  
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

KURZFASSUNG \_\_\_\_\_ 156

Gegenstand des Berichts \_\_\_\_\_ 157

Aufgaben des Präsidenten des RH gemäß § 3a  
Unv-Transparenz-G \_\_\_\_\_ 158

Umfang der Meldepflichten \_\_\_\_\_ 159

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH \_\_\_\_\_ 162

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs \_\_\_\_\_ 163

Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH \_\_\_\_\_ 165

Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen  
Vertretungskörper \_\_\_\_\_ 165

Handlungsbedarf \_\_\_\_\_ 166

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
TZ	Textzahl(en)
Unv-Transparenz-G usw.	Unvereinbarkeits- und Transparenz-G und so weiter
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

**KURZFASSUNG**

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G). (TZ 1)

Die in § 3a Unv-Transparenz-G vorgesehenen Meldepflichten der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen verfolgen das Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse bei den meldepflichtigen Personen feststellen zu können und gegebenenfalls darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten. Da die Beurteilung nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen kann und keine inhaltlichen Prüfrechte des RH in diesem Bereich vorgesehen sind, ist eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen nicht möglich. Das Ziel des Gesetzes kann daher nur ungenügend erreicht werden. (TZ 1, 2)

Der Umfang der Meldepflichten in § 3a Unv-Transparenz-G ermöglicht keine Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der meldepflichtigen Personen, da etwa

- der Wert der Liegenschaften nicht anzugeben ist,
- Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 Bewertungsgesetz 1955 nur als Gesamtsumme anzugeben ist, und somit weitere wesentliche Vermögensbestandteile nicht anzugeben sind,
- keine Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen erfolgen müssen und
- keine über die bloße Summe hinausgehenden Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Meldung zum Vermögensstand aufzunehmen sind. (TZ 3, 6)

Die „quasi-notarielle Funktion“ des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im Vermögensstand durch den Vergleich der übermittelten Angaben. Der Präsident des RH wird jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind keine Sanktionen für den Fall einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung bzw. für den Fall des Unterbleibens der Meldungen vorgesehen. (TZ 4)

### Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Da das Gesetz keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ enthält, kann der RH bei dieser Beurteilung lediglich die Angaben in der Erstmeldung zum Amtsantritt, die wiederkehrenden Meldungen und die gesetzlich festgelegten Bezüge der meldepflichtigen Personen als Beurteilungsmaßstab heranziehen. (TZ 5)

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen. (TZ 3)

Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst. (TZ 7)

#### Gegenstand des Berichts

1 (1) Gemäß § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) haben die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre) und Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenats) nach Amtsantritt, danach jedes zweite Jahr und beim Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögen offenzulegen. Bei außergewöhnlichen Vermögenszuwächsen hat der Präsident des RH dem Präsidenten des Nationalrats oder des betroffenen Landtags zu berichten.

Außerdem haben die Mitglieder des Nationalrats oder Bundesrats zu melden, wenn sie eine leitende Stellung in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Wirtschaftssektoren (Bauwesen, Handel, Industrie und Verkehr) einnehmen.

Zur Vorbereitung der Behandlung dieser Angelegenheit im Unvereinbarkeitsausschuss ersucht der Präsident des Nationalrats den RH um Mitteilung, welche der gemeldeten Unternehmen in die Prüfungskompetenz des RH fallen. Außerdem ersucht er den RH, festzustellen, ob eine der gemeldeten Beteiligungen von den Mitgliedern der Bundesregierung an Unternehmen ein Ausmaß von über 25 % erreicht und ob diese Unternehmen unter die Prüfungskompetenz des RH fallen. Zur Beantwortung dieser Anfragen sichtet der RH die Daten der angefragten Unternehmen.

**Aufgaben des  
Präsidenten des  
RH gemäß § 3a  
Unv-Transparenz-G**

(2) Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unv-Transparenz-G.

**2.1** Mit der Novelle des Unvereinbarkeitsgesetzes im Jahr 1983 – die auf dem Initiativantrag 64/A vom 11. November 1983 basierte – wurden dem Präsidenten des RH im § 3a Aufgaben im Rahmen des Unvereinbarkeitsgesetzes übertragen. Diese Bestimmung lautet seither im Wesentlichen unverändert:

„§ 3a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.“

Die Erläuterungen zu diesem Initiativantrag führen aus: *„Adressat der Offenlegung ist in erster Linie der Präsident des Rechnungshofes, der in Fällen außergewöhnlicher Vermögenszuwächse darüber dem Präsidenten des Nationalrates zu berichten hat. Darüber hinaus hat der Präsident des jeweiligen Organs der Gesetzgebung das Recht, jederzeit vom Präsidenten des Rechnungshofes die Erstattung eines Berichtes zu verlangen. Im Hinblick auf die durch diese Novelle neu geschaf-*



Aufgaben des Präsidenten des RH  
gemäß § 3a Unv-Transparenz-G

Sonderaufgaben des RH nach dem  
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

*fene Aufgabe des Präsidenten des Rechnungshofes war eine Bestimmung im Verfassungsrang zu schaffen (vgl. VfSlg. 4106 und 6885).“*

Zu der mit der Novelle 2008<sup>1</sup> erfolgten Aufhebung des letzten Satzes in § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G („Zum Zweck der Berichterstattung kann der Präsident des Rechnungshofes die Vorlage des Vermögensteuerbescheides einer der im Abs. 1 genannten Personen verlangen.“) enthalten die Gesetzesmaterialien keine näheren Ausführungen.

Durch diese Aufhebung wurden die Möglichkeiten des Präsidenten des RH bei der Beurteilung, ob ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, beschränkt. Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich auf die Entgegennahme der Vermögensmeldungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im gemeldeten Vermögensstand mittels Vergleichs der übermittelten Angaben (siehe näher TZ 4).

Das Unvereinbarkeitsgesetz wurde zuletzt 2012 geändert; da die Verfassungsbestimmung des § 3a Unv-Transparenz-G nicht geändert wurde, ergaben sich für den Präsidenten des RH durch diese Novelle auch keine geänderten Aufgaben.

- 2.2** Der RH weist darauf hin, dass der Präsident des RH bei der Beurteilung, ob bei einer meldepflichtigen Person allenfalls ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ausschließlich auf die Angaben der meldepflichtigen Personen beschränkt ist, und keinerlei inhaltliche Prüfrechte vorgesehen sind (siehe im Detail TZ 4). Diese Beurteilung kann nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen.

Der RH sieht daher Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Feststellung des außergewöhnlichen Vermögenszuwachses in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen (siehe TZ 4 bis 6).

## Umfang der Meldepflichten

- 3.1** (1) Der Umfang der Meldepflichten ergibt sich aus § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G. Die Meldepflicht bezieht sich auf vier Kategorien von Vermögen: Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen sowie Verbindlichkeiten. Der Meldeumfang in den vier Kategorien ist – wie im Folgenden näher ausgeführt – eingeschränkt.

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 2/2008

## Umfang der Meldepflichten

### (2) Liegenschaften

Hinsichtlich der Liegenschaften besteht keine Verpflichtung, den Wert der Liegenschaften anzugeben; dieser Wert könnte sich aus dem Kaufpreis oder dem – wie es das im Entwurf vorliegende Steuerreformgesetz 2015/2016 vorsieht – „Grundstückswert als Bemessungsgrundlage“ ergeben. Ebenso wenig ist die Art der Liegenschaft näher zu bezeichnen oder die Art, wie diese Liegenschaft genutzt wird.

### (3) Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist lediglich in einer Gesamtsumme anzugeben, nicht aufgliedert nach einzelnen Positionen. Über den Verweis auf das „Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955“ umfasst die Meldepflicht betreffend Kapitalvermögen:

a) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

c) Aktien oder Anteilsscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genussscheine; Genussscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 14.500 EUR übersteigt;

d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.

Da das Unv-Transparenz-G auf die übrigen Ziffern 2 bis 11 des § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 nicht verweist, sind beispielsweise folgende Vermögenswerte nicht erfasst:

- der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (Z 2 leg. cit.),
- Urheberrechte (Z 4 leg. cit.),
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten (Z 8 leg. cit.),



### Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

- Edelmetalle (Z 9 leg. cit.),
- Kunstgegenstände und Sammlungen (Z 11 leg. cit).

Da § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 zuletzt 1993 geändert wurde,<sup>2</sup> ist unklar, ob auch andere Vermögenswerte – wie etwa Privatstiftungen nach dem später erlassenen Privatstiftungsgesetz<sup>3</sup> oder die Werte von Finanzanlageinstrumenten (wie etwa Derivaten, Optionen, Futures, Swaps oder Indezertifikaten) – vom meldepflichtigen Kapitalvermögen umfasst sind.

#### (4) Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen

Bei den Unternehmen und Anteilsrechten an Unternehmen ist die Bezeichnung der Firma anzugeben. Weitere Angaben, aus denen etwa der Vermögenswert der Anteile an diesem Unternehmen ableitbar ist, sind im Meldungsumfang nicht vorgesehen.

#### (5) Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten ist – ebenso wie beim Kapitalvermögen – lediglich die Gesamtsumme anzugeben. Es besteht keine Verpflichtung, etwa Art und Umfang einzelner Verbindlichkeiten darzulegen.

- 3.2 Der RH weist darauf hin, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Unv-Transparenz-G – vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen –, nur eingeschränkt erreichbar sind, weil in den Meldungen wesentliche Vermögensbestandteile (z.B. Kraftfahrzeuge oder Kunstgegenstände und Sammlungen) nicht anzugeben sind bzw. aufgrund der Art der Darstellung ihr Wert nicht ermittelbar ist (insbesondere hinsichtlich der Angabe von Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten nur in einer Gesamtsumme sowie des nicht meldepflichtigen Werts von Liegenschaften und Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen). Diese – nicht anzugebenden – Vermögenswerte können aber relevant sein, um einen tatsächlichen „Vermögenszuwachs“ beurteilen zu können.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 12/1993

<sup>3</sup> BGBl. Nr. 694/1993

## Umfang der Meldepflichten

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH daher nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen.

Es besteht daher Handlungsbedarf in Form einer weitergehenden Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben im Rahmen der Vermögensmeldung. Dieser Handlungsbedarf umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und der Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G).

Zur Erreichung des Ziels des Unv-Transparenz-G – „außergewöhnliche Vermögenszuwächse“ bei den der Meldepflicht unterliegenden Personen feststellen zu können – wäre darüber hinaus bei der Kategorie Kapitalvermögen der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände anzupassen.

### Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH

- 4.1** (1) Dem Präsidenten des RH kommt bei der Vollziehung des Unv-Transparenz-G die Aufgabe zu, die Vermögensmeldungen der meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen und diese für eine allfällige Berichterstattung an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers aufzubewahren, sowie im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats beziehungsweise dem Präsidenten des jeweiligen Landtags darüber zu berichten.

Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich daher – vergleichbar den Befugnissen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Parteiengesetzes – auf eine „quasi-notarielle Funktion“, nämlich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie den Vergleich der übermittelten Angaben zum Vermögensstand, um



Wahrnehmung der Aufgaben des  
Präsidenten des RH



Sonderaufgaben des RH nach dem  
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

einen allfälligen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ feststellen zu können. Der Präsident des RH ist jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung zu überprüfen.

Darüber hinaus sind im Unv-Transparenz-G keine Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass sich eine Meldung des Vermögens nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellt bzw. die gesetzlich vorgesehenen Meldungen unterbleiben.

(2) Die Frist zur Erstattung der Meldungen beginnt bereits mit dem Amtsantritt bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt zu laufen und ist daher nicht von einer Aufforderung durch den RH abhängig. Dessen ungeachtet übermittelt der RH von sich aus bei Amtsantritt eines Meldepflichtigen bzw. bei dessen Ausscheiden aus dem Amt sowie (wiederkehrend) alle zwei Jahre unter Hinweis auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung ein Formular an die zur Offenlegung verpflichteten Personen.

- 4.2 Wie bei den Aufgaben des RH nach dem Parteiengesetz handelt es sich bei den durch § 3a Unv-Transparenz-G dem Präsidenten des RH übertragenen Aufgaben um quasi-notarielle Aufgaben, die mit keiner inhaltlichen Kontrolle durch den RH verbunden sind.

Im Hinblick auf das Ziel der Offenlegungspflichten gemäß § 3a Unv-Transparenz-G besteht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich einer Verankerung einer Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage der Meldungen vorzusehen.

### Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

- 5.1 (1) Neben der Entgegennahme und Verwahrung der Erklärungen zum Vermögen obliegt dem Präsidenten des RH die Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“, um darüber an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers berichten zu können. Nähere Anhaltspunkte, wann ein Vermögenszuwachs als „außergewöhnlich“ zu betrachten ist, liefern weder das Unv-Transparenz-G noch die Materialien.<sup>4</sup> Das Gesetz enthält daher keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“.

Eine Wortinterpretation erschließt, dass Umstände, die üblicherweise zu einer geldwerten Veränderung im Vermögen führen – wie beispiels-

<sup>4</sup> Initiativantrag 64/A XVI. GP und Bericht des Verfassungsausschusses, 154 BlgNR XVI. GP

## Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

weise das Antreten einer Erbschaft, der Verkauf von Immobilien, die Entwicklung eines Aktienportfolios, die Auszahlung von Lebensversicherungen –, nicht als außergewöhnlich zu betrachten sind.

(2) Da vor einer allfälligen Berichterstattung an den Präsidenten des allgemeinen Vertretungskörpers abzuklären ist, ob überhaupt ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ersucht der Präsident des RH daher bei einer aufgrund der Angaben allein nicht erklärbaren Veränderung im gemeldeten Vermögen im Vergleichszeitraum die betreffende Person um Darlegung der näheren Umstände dieses Vermögenszuwachses; das Gleiche gilt für eine außergewöhnliche Verringerung der Schulden.

(3) Die Feststellung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses hängt dabei ausschließlich von der Qualität der erstatteten Meldungen ab.

So erhält der RH auch Meldungen, wonach sich seit der letzten Meldung keine Änderung im Bereich Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen(santeile) und Verbindlichkeiten ergeben habe. Angesichts des zweijährigen Intervalls zwischen den zu erstattenden Meldungen erscheint es sowohl aufgrund der üblicherweise in einem solchen Zeitraum auftretenden Veränderungen im Vermögen jeder natürlicher Person und auch aufgrund der Höhe der Bezüge der meldepflichtigen Personen (die sich aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und dem Bundesbezügegesetz ergeben) fraglich, ob solche Meldungen den tatsächlich vorliegenden Vermögensverhältnissen entsprechen.

Dasselbe gilt für Meldungen mit der Angaben Null bei den offenzulegenden Vermögenskategorien. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Einkünfte ausgegeben würden, und kein Kapitalvermögen, keine Verbindlichkeiten, kein Immobilienbesitz oder keine Anteile an Unternehmen vorliegen. Auch hier kommt dem Präsidenten des RH – aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung seiner Aufgabe als „quasi-notariell“ – keine Möglichkeit zu, die inhaltliche Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen zu überprüfen; dies selbst dann nicht, wenn die Meldungen dem Anschein nach nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da ein weiteres Vorgehen nur dann möglich ist, wenn sich aus den Angaben ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ergibt.

**5.2** Vor dem Hintergrund potenziell unzureichender und unrichtiger Angaben ist die objektive Aussagekraft der Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ durch die derzeitigen gesetzlichen

### Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Rahmenbedingungen eingeschränkt. Das Ziel des Unv-Transparenz-G kann daher nur ungenügend erreicht werden (siehe hierzu auch TZ 3). Es besteht daher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“. Weiters weist der RH auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin.

#### Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH

- 6.1 Das Ausmaß des Vermögenszuwachses wird durch einen Vergleich der zuletzt einlangenden Meldung mit der zwei Jahre zurückliegenden Meldung des Vermögens zum Stichtag 1. Jänner eines Jahres (bzw. dem Zeitpunkt des Amtsantritts) ermittelt. Unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls und im Hinblick auf den zweijährigen Melderhythmus kann als eine weitere Beurteilungsgröße das in diesem Zeitraum erzielbare Einkommen herangezogen werden. Dieses lässt sich bei politischen Funktionären aus den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften ableiten (Bundesbezügegesetz; Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Bezüge öffentlicher Funktionäre).
- 6.2 Der RH weist neuerlich auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin (siehe TZ 3).

#### Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen Vertretungskörper

- 7.1 Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst.
- 7.2 Mangels Regelung der von den Präsidenten der jeweiligen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ besteht diesbezüglicher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung.

**Handlungsbedarf**

**8** Der RH stellt in Bezug auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgenden Handlungsbedarf fest:

(1) Zur Verbesserung der vom Unv-Transparenz-G angestrebten Transparenz im Bereich der Vermögenslage der meldepflichtigen Personen sollten Möglichkeiten zur Feststellung des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen der meldepflichtigen Personen vorgesehen werden. (TZ 2)

(2) Der Begriff des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen wäre gesetzlich klarzustellen. (TZ 5)

(3) Um das Ziel des Gesetzes, nämlich eine Feststellung „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu erreichen, sollte eine weitergehende Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben erfolgen. Diese umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G). (TZ 3)

(4) Bei der Angabe hinsichtlich des Kapitalvermögens sollte der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände angepasst werden. (TZ 3)

(5) Für eine verbesserte Qualität der Vermögensmeldungen wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte vorzusehen. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage vorzusehen. (TZ 4 bis 6)



Handlungsbedarf

**Sonderaufgaben des RH nach dem  
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

(6) Es sollten die von den Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs gesetzlich klargestellt werden. (TZ 7)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser







### **Bisher erschienen:**

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Reihe Bund 2015/1 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EU-Finanzbericht 2012</li> <li>- Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz</li> <li>- Schulversuche</li> <li>- Unterstützungsinstitut der Bundespolizei</li> </ul>   |
| Reihe Bund 2015/2 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts</li> <li>- Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg</li> <li>- Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte</li> </ul>  |
| Reihe Bund 2015/3 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen</li> <li>- Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien</li> <li>- Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung</li> <li>- Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung</li> <li>- Gendergesundheit in Österreich</li> <li>- Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung</li> <li>- Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation</li> <li>- Medientransparenz im MuseumsQuartier</li> </ul> |
| Reihe Bund 2015/4 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB</li> <li>- Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung</li> <li>- Landesstudios des Österreichischen Rundfunks</li> </ul>  |
| Reihe Bund 2015/5 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung</li> </ul>  |

- Reihe Bund 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW
  - Technische Universität Wien – Finanzsituation
  - Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung
  - Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart öö)
- Reihe Bund 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
- Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
  - FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme
- Reihe Bund 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
- Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung
  - Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen
  - Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD
  - Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung
  - Medientransparenz in der BIG
- Reihe Bund 2015/9 Bericht des Rechnungshofes
- Ärzteausbildung
  - Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
  - Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

**R**  
**H**

